

Tagesordnung

für die Sitzung des Schulausschusses am 19.06.2024

Vorlagen-Nummer

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--|---------------|
| 1 | Einführung und Verpflichtung von Ausschussmitgliedern des Schulausschusses | 146/21 |
| 2 | Kenntnisgaben | |
| 2.1 | Startchancen-Programm des Bundes: Einladung zur Teilnahme ab dem Schuljahr 2024/25 | 223/24 |
| 2.2 | Änderung der "Elternbeitragssatzung der Stadt Eschweiler für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege" | 014/24 |
| 2.3 | Änderung der "Benutzungs- und Gebührensatzung für die Einrichtungen zum offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen in der Stadt Eschweiler" | 020/24 |
| 2.4 | Umwandlung der Kath. Grundschule Don-Bosco in eine Gemeinschaftsgrundschule; hier: Bekanntgabe des Ergebnisses | 183/24 |
| 2.5 | Jugendverkehrsschule der Stadt Eschweiler;
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 4.3.2024 | 213/24 |
| 2.6 | Fortführung des Deutschlandtickets für Schüler*innen in Eschweiler zum Schuljahr 2024/25 | 215/24 |
| 2.7 | Prävention von religiös motivierten Radikalisierungen -
Antrag der FDP-Fraktion vom 05.12.2023
Vortrag von der stellv. Leiterin der Kommunalen Integrationszentrums der StädteRegion Aachen, Frau Silke Peters | |
| 3 | Anfragen und Mitteilungen | |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--|---------------|
| 4 | Fortführung der Belieferung des Mittagessens an neun offenen Ganztagsgrundschulen | 216/24 |
| 5 | Kenntnisgaben | |
| 5.1 | Vergabe Ausstattung der städtischen Schulen mit digitaler Präsentationstechnik für den pädagogischen Bereich | 168/24 |
| 5.2 | Vergabe Ausstattung der städtischen Schulen mit digitaler Präsentationstechnik für den pädagogischen Bereich im Rahmen des Wiederaufbauplans | 169/24 |
| 5.3 | Vergabe Ausstattung der städtischen Schulen mit digitaler Präsentationstechnik für den pädagogischen Bereich | 108/24 |

6 Anfragen und Mitteilungen

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Verpflichtung	Schulausschuss	öffentlich	14.04.2021
2.	Verpflichtung	Schulausschuss	öffentlich	05.04.2022
3.	Verpflichtung	gemeinsamer Schul- und Jugendhilfeausschuss	öffentlich	21.06.2022
4.	Verpflichtung	Schulausschuss	öffentlich	23.11.2022
5.	Verpflichtung	Schulausschuss	öffentlich	28.03.2023
6.	Verpflichtung	gemeinsamer Schul- und Jugendhilfeausschuss	öffentlich	09.05.2023
7.	Verpflichtung	Schulausschuss	öffentlich	21.09.2023
8.	Verpflichtung	Schulausschuss	öffentlich	23.11.2023

Einführung und Verpflichtung von Ausschussmitgliedern des Schulausschusses

Beschlussvorschlag:

Die Ausschussmitglieder, die bisher noch nicht eingeführt und verpflichtet wurden, werden vom Vorsitzenden eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Die Verpflichtungsformel lautet:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt Eschweiler erfüllen werde.“

Die Erklärung kann durch religiöse Beteuerung mit den Worten

„Ich verpflichte mich, so wahr mir Gott helfe.“

bekräftigt werden.

Beteuerungsformeln als Mitglieder anderer Religions- und Bekenntnisgemeinschaften sind zulässig.

Ausschussmitglieder, die dem Rat angehören, wurden bereits in der Ratssitzung am 10.11.2020 eingeführt und verpflichtet.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Weiland		Datum: 30.03.2021 gez. Leonhardt			
1		2	3	4	

<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen			
<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt
<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

Gemäß § 67 Abs. 3 i.V.m. § 58 Abs. 2 GO NRW werden die Ausschussmitglieder eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Personelle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

[Name]

"Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt Eschweiler erfüllen werde."

Die Erklärung kann durch religiöse Beteuerung mit den Worten

"Ich verpflichte mich, so wahr mir Gott helfe."

bekräftigen werden.

Beteuerungsformeln als Mitglieder anderer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaften sind zulässig.

(Unterschrift)

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1. Kenntnisgabe	Schulausschuss	öffentlich	19.06.2024
-----------------	----------------	------------	------------

Startchancen-Programm des Bundes: Einladung zur Teilnahme ab dem Schuljahr 2024/25

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Breuer _____		Datum: 07.06.2024 <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> gez. Leonhardt gez. Duikers </div>					
1		2		3		4	
<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen
<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt
<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Die Bezirksregierung Köln informierte mit dem beigefügten Schreiben vom 15.4.2024 über die Inhalte des zum Schuljahr 2024/25 von Bund und Ländern eingeführten Startchancen-Programms und lud die Stadt Eschweiler ein, mit der evangelischen Grundschule (EGS) in der 1. Kohorte an diesem Programm teilnehmen zu dürfen.

Ab dem 1. August 2024 werden danach bundesweit 4.000 Schulen in herausfordernden Lagen über einen Zeitraum von 10 Jahren mit dem Ziel gefördert, die Chancengerechtigkeit zu erhöhen, Bildungserfolg und soziale Herkunft zu entkoppeln sowie Ausbildungsreife und Berufsfähigkeit von rund zehn Prozent der Schüler*innen in Deutschland herzustellen.

Ein Hauptfokus des Programms liegt auf der Vermittlung der Basiskompetenzen Lesen, Schreiben und Rechnen sowie der Stärkung der sozialen und emotionalen Kompetenzen der Schüler*innen.

Das Startchancen-Programm beruht auf drei Säulen:

Säule I beinhaltet ein Investitionsprogramm für eine zeitgemäße und ansprechende Lernumgebung

Säule II umfasst ein sog. Chancenbudget für bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung

Säule III ermöglicht ein Mehr an Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams.

Die Auswahl der teilnehmenden Schulen in NRW erfolgt prioritär auf der Grundlage des Schulsozialindex durch das Land. Für die Schulformen, für die kein Schulsozialindex existiert (Förderschulen, Berufskollegs), werden eng an den Sozialindikatoren angelehnte geeignete Kriterien für die Schulauswahl angewendet, die im Wesentlichen auf den Amtlichen Schuldaten basieren.

Es ist beabsichtigt, die teilnehmenden Schulen in NRW in zwei Kohorten starten zu lassen: Die ersten rund 400 Schulen sollen bereits zum Beginn des kommenden Schuljahres 2024/25 in das Programm starten. Dazu wurde für Eschweiler nur die EGS ausgewählt, zumal sie auch die einzige Grundschule mit Sozialindex 7 ist.

Die übrigen mehr als 500 Schulen sollen dann ab dem Schuljahr 2025/26 in das Programm integriert werden.

Seitens der Verwaltung wird davon ausgegangen, dass dann die Adam-Ries-Schule und evt. auch die Willi-Fährmann-Schule die Möglichkeit der Teilnahme haben werden. Die Adam-Ries-Schule ist die einzige weiterführende Schule in Eschweiler mit Sozialindex 7, alle anderen Schulen haben einen geringeren Sozialindex aufzuweisen.

Die ausgewählten Schulen wurden mit dem o.a. Schreiben aufgefordert, spätestens bis zum 10. Mai 2024 über die zuständige Schulaufsicht um Rückmeldung zur Teilnahme gebeten. Der Schulträger wurde aufgefordert, einen letter of intent abzugeben. Daher hat die Verwaltung mit dem ebenfalls als Anlage beigefügten letter of intent ihre Bereitschaft zur Teilnahme ausgesprochen.

Trotz mehrfach angenommener und seitens der Verwaltung wahrgenommener Videokonferenzen (VK) des Ministeriums konnte bisher weder die konkrete Höhe des zu erwartenden Budgets zu Säule I (investive Maßnahmen) geklärt werden noch alle Fragen der Schulträger – so auch der Stadt Eschweiler – geklärt werden. Konkretes soll in einer Förderrichtlinie geklärt werden, die bis zu den Sommerferien 2024 veröffentlicht werden soll. Zudem wurde erklärt, dass bei der Teilnahme mehrerer Schulen am Startchancenprogramm Flexibilität für den Schulträger hinsichtlich der Aufteilung der Fördermittel auf die einzelnen teilnehmenden Schulen bestehen soll. Bei einer Inanspruchnahme dieser Fördersäule soll mit einer Eigenbeteiligung von 30 % zu rechnen sein; dabei können heute geplante Maßnahmen einbezogen werden. Sobald nähere Informationen vorliegen, wird die Verwaltung den Schulausschuss entsprechend informieren.

Finanzielle Auswirkungen:

keine.

Personelle Auswirkungen:

Personelle Auswirkungen hat die Teilnahme auf das Amt für Schulen, Sport und Kultur und auf das Hochbauamt.

Anlagen:

Einladung der Bezirksregierung und letter of intent



Stadt Eschweiler

Eing.: 19. April 2024

5 145

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Eschweiler
 Johannes-Rau-Platz 1
 52249 Eschweiler

Amt für Schulen, Sport
 und Kultur
 Eingang: 23. April 2024

D. 23/04

Datum: 15.04.2024

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

Auskunft erteilt:
 AD Boris Preuss

Boris.preuss@bezreg-
 koeln.nrw.de
 Zimmer: C524
 Telefon: (0221) 147 - 2475
 Fax: (0221) 147 -

Postanschrift:
 Bezirksregierung Köln,
 50606 Köln

Besucheranschrift:
 Zeughausstraße 2-8,
 50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
 U-Bahn 3,4,5,16,18
 bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
 Zeughausstr. 8

Besuchstermine nur nach tele-
 fonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:
 Landesbank Hessen-Thüringen
 IBAN:
 DE59 3005 0000 0001 6835 15
 BIC: WELADEDXXX
 Zahlungsvise bitte an zentrale-
 buchungsstelle@
 brk.nrw.de

Startchancen-Programm: Einladung zur Teilnahme ab dem Schuljahr 2024/2025 (1. Kohorte)

Anlagen: Factsheet Startchancen
 Übersicht Schule

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Leonhardt,

mit dem Startchancen-Programm beginnt zum Schuljahr 2024/25 das bislang größte Bildungsprogramm von Bund und Ländern in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland.

Ab dem 1. August 2024 werden bundesweit 4.000 Schulen in herausfordernden Lagen über einen Zeitraum von zehn Jahren mit dem Ziel gefördert, die Chancengerechtigkeit zu erhöhen, Bildungserfolg und soziale Herkunft zu entkoppeln sowie Ausbildungsreife und Berufsfähigkeit von rund zehn Prozent, also einer Million der Schülerinnen und Schüler in Deutschland herzustellen.

Mit dem Startchancen-Programm begegnen Bund und Länder dem deutlichen Rückgang in der Kompetenzentwicklung bei vielen Schülerinnen und Schülern und investieren dazu über die Programmlaufzeit insgesamt 20 Milliarden Euro. Ein Hauptfokus des Programms liegt auf der Vermittlung der Basiskompetenzen Lesen, Schreiben und Rechnen sowie der Stärkung der sozialen und emotionalen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler.

Nordrhein-Westfalen erhält aus dem Startchancen-Programm in den kommenden zehn Jahren rund 2,3 Milliarden Euro vom Bund und investiert seinerseits Landesmittel bis zu demselben Umfang in die gezielte Unterstützung von landesweit mehr als 900 Schulen in herausfordernder Lage.

Hauptsitz:
 Zeughausstr. 2-8, 50667 Köln
 Telefon: (0221) 147 - 0
 Fax: (0221) 147 - 3185
 USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
 www.bezreg-koeln.nrw.de



Datum: 15.04.2024

Seite 2 von 3

Auswahlkriterien und Auswahlprozess

Die Auswahl der teilnehmenden Schulen in Nordrhein-Westfalen erfolgt entsprechend der Vorgaben der Bund-Länder-Vereinbarung prioritär auf Grundlage des erst im vergangenen Jahr evaluierten und aktualisierten Schulsozialindexes. Für die Schulformen, für die kein Schulsozialindex existiert (Förderschulen, Berufskollegs), werden – wie mit dem Bund verbindlich vereinbart – eng an den Sozialindikatoren angelehnte geeignete Kriterien für die Schulauswahl angewendet, die im Wesentlichen auf den Amtlichen Schuldaten (ASD) basieren.

Es ist beabsichtigt, die teilnehmenden Schulen in Nordrhein-Westfalen in zwei Kohorten starten zu lassen: Die ersten rund 400 Schulen sollen bereits zum Beginn des kommenden Schuljahres 2024/2025 in das Programm starten. Die übrigen mehr als 500 Schulen sollen dann ab dem Schuljahr 2025/2026 in das Startchancen-Programm integriert werden.

Dieser gestaffelte Programmstart ermöglicht zum einen die stufenweise Auswahl der Schulen, so dass z.B. mehr Zeit zur Auswahl der Förderschulen bleibt, die erst zur zweiten Kohorte ausgewählt werden. Zum anderen ermöglicht die Auswahl einer ersten Tranche eine fokussierte fachliche Vorbereitung des Programmstarts in den avisierten Schulen, auch wenn diese angesichts der kurzen Vorlaufzeit sehr ambitioniert bleibt.

Einladung Ihrer Schule zur Teilnahme

Auf der Grundlage der genannten Kriterien erfüllt eine Schule (siehe den Auswahlvorschlag in der Anlage) in Ihrer Trägerschaft die Voraussetzungen zur Teilnahme am Startchancen-Programm und erscheint auch unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Perspektive der zuständigen Schulaufsicht für die Teilnahme bereits ab dem kommenden Schuljahr 2024/2025 (1. Kohorte) besonders geeignet. **Vor diesem Hintergrund freue ich mich, Sie im Auftrag des Ministeriums für Schule und Bildung zur Teilnahme am Startchancen-Programm einladen zu dürfen.**

Mit dem Startchancen-Programm unterstützen Bund und Länder Schulen im Transformationsprozess – mit zusätzlichen Ressourcen, zusätzlichem Personal, fachlicher Unterstützung und wissenschaftlicher Begleitung. Gemeinsam mit Ihnen und den Schulen in Ihrer Trägerschaft wollen wir in den kommenden zehn Jahren Impulse für ein moderneres und leistungsfähigeres Bildungswesen setzen und eine gute Schulentwicklung ermöglichen.



An den Startchancen-Schulen wird in eine bessere und lernförderlichere Infrastruktur und Ausstattung investiert, aber auch bedarfsgerechte Maßnahmen der Schul- und Unterrichtsentwicklung und eine gezielte Stärkung multiprofessioneller Teams werden gefördert.

Nächste Schritte

Die in der Anlage genannten Schulen sind parallel mit einem gleichsinnigen Schreiben zur Rückmeldung zur Teilnahme am Startchancen-Programm bis **spätestens Freitag, 10. Mai 2024**, über die zuständige Schulaufsicht der jeweiligen Schule gebeten worden. Vor dem Hintergrund der obligatorischen Förderung aller Startchancen-Schulen über alle drei Programmsäulen (Investitionsbudget, Chancenbudget und Personalbudget) ist die Anmeldung nur im Einvernehmen zwischen Schulen und Schulträger möglich. Gerne nehmen Sie Ihrerseits Kontakt zu den Schulleitungen der in der Anlage benannten Schulen auf, um sich hinsichtlich der Teilnahme abzustimmen – und um den betreffenden Schulen eine termingerechte Rückmeldung zu ermöglichen.

Die Benennung der rund 400 teilnehmenden Schulen der ersten Kohorte in Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Bund muss laut Rahmenvereinbarung verbindlich bis zum 1. Juni 2024 erfolgen.

Über die nächsten Schritte werden wir Sie zeitnah informieren. Dazu lade ich Sie zu einer durch das Ministerium für Schule und Bildung in Kooperation mit den Kommunalen Spitzenverbänden organisierten Schulträgerkonferenz am **Montag, 22. April 2024, von 16:00 bis 18:00 Uhr** ein, die Ihnen Gelegenheit bieten soll, Ihre Fragen zum Startchancen-Programm zu klären.

Weitere Rückfragen richten Sie bitte an das Funktionspostfach der Bezirksregierung (startchancen@bezreg-koeln.nrw.de).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Boris Preuss
Abteilungsleiter 4 der Bezirksregierung Köln



Informationen zum Startchancen-Programm

► Worum geht es?

- **Fokus:** Entkopplung von sozialer Herkunft und Bildungserfolg.
- Zielgruppe: Rund 4.000 Schulen bzw. gut eine Million sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler bundesweit
- **60 %** Schülerinnen und Schüler im Primarbereich, **40 %** Schülerinnen und Schüler in weiterführenden allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen (hier nur: vollzeitschulische Ausbildungsvorbereitung)
- Schulauswahl anhand geeigneter und transparenter **Kriterien** auf Basis der Dimensionen „Armut“ und „Migration“, **NRW: Schulsozialindex**

► Was sind die Ziele des Programms?

	Systemische Ebene: Erhöhung der Wirksamkeit des Unterstützungssystems	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserte Kooperation zwischen der Schulaufsicht, den Unterstützungssystemen, den Schulleitungen und Lehrkräften sowie mit der Wissenschaft
	Institutionelle Ebene: Innere und äußere Schulentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> • Qualifizierung der Kollegien für eine datengestützte Schul- und Unterrichtsentwicklung • Auf- und Ausbau von Schulnetzwerken • Öffnung in den Sozialraum
	Individuelle Ebene: Verbesserung von Bildungs- und Teilhabechancen	<ul style="list-style-type: none"> • Stärkung der Basiskompetenzen • Verbesserung der Leistungsentwicklung und der Persönlichkeitsentwicklung

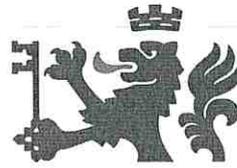
► Welchen Mehrwert bietet das Programm für Nordrhein-Westfalen?

- Die Rahmenbedingungen (10 Jahre Laufzeit, Verbindung von baulichen, unterrichtlichen, schulorganisatorischen Elementen mit multiprofessionellen Teams / Schulsozialarbeit) **ermöglichen wesentliche Innovationen an über 900 Schulen in Nordrhein-Westfalen.**
- Die **Unterrichtsentwicklung** wird gezielt gestärkt. Datengestützte Diagnose und Förderung von Schülerinnen und Schülern wird systematisch entwickelt.

Schulträger	Schulnummer	Schulform	Schule
-------------	-------------	-----------	--------

Stadt Esweiler	116830	Grundschule	Esweiler, EG Stadtmitte
----------------	--------	-------------	-------------------------

[Handwritten mark]



**STADT
ESCHWEILER**
Die Bürgermeisterin

Stadt Eschweiler | Postfach 1328 | 52233 Eschweiler

Dienststelle

Schulen, Sport, Kultur/ Musikschule/
Städtepartnerschaften

Auskunft erteilt

Frau Seeger (Amtsleiterin)
Zimmer 112
Telefon 02403/71-219
Fax 02403 60999 009
petra.seeger@eschweiler.de
www.eschweiler.de

Ihr Zeichen
Mein Zeichen 40/See.

Datum 23.04.2024

Dienstgebäude

Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Telefon-Zentrale 02403/71-0
stadtverwaltung@eschweiler.de

Öffnungszeiten im Rathaus

Montag - Mittwoch und Freitag
8.30 - 12.00 Uhr

Donnerstag
14.00 - 17.45 Uhr

Gläubiger-ID

DE 96 001 000 000 808 85

Steuernummer

202/5835/0184

USt-ID

DE121744310

Bankverbindungen

Sparkasse Aachen
IBAN: DE48 3905 0000 0001 2161 00
BIC: AACSD33

Commerzbank AG
IBAN: DE11 3708 0040 0170 2816 00
BIC: DRESDEFF370

Postbank Köln
IBAN: DE07 3701 0050 0003 8245 09
BIC: PBNKDEFF

Raiffeisen-Bank Eschweiler
IBAN: DE73 3936 2254 2500 1160 16
BIC: GENODED1RSC

VR-Bank eG
IBAN: DE08 3916 2980 6103 9480 19
BIC: GENODED1WUR

1) Bezirksregierung Köln
Herrn Boris Preuss
Postfach
50606 Köln

**Startchancen-Programm: Teilnahme ab dem Schuljahr 2024/25 mit der
EGS Stadtmitte - Letter of intent -**

Sehr geehrter Herr Preuß,

unter Bezug auf Ihr Schreiben vom 15.4.2024, mit dem Sie im Auftrag des Ministeriums für Schule und Bildung die Stadt Eschweiler mit der Evang. Grundschule Stadtmitte (EGS) zur Teilnahme am Startchancen-Programm eingeladen haben, nehme ich die Einladung gerne an und bestätige Ihnen hiermit, in Abstimmung mit der Schulleitung der ausgewählten EGS, an dem Programm ab dem kommenden Schuljahr 2024/25 teilnehmen zu wollen.

Mit freundlichen Grüßen

[Handwritten signature: Nadine Leonhardt]
Nadine Leonhardt

Bürgermeisterin

[Handwritten: DD. 24/04]

2) **Durchschriften**

Schulamt für die StädteRegion Aachen

Herrn Schulrat Funk

Schulleitung EGS

zur Mitkenntnis

3) zedv

[Handwritten signature]



Ihr digitales
Bürgerportal:

service.eschweiler.de

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Vorberatung	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	13.03.2024
2.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	17.04.2024
3.	Kenntnisgabe	Schulausschuss	öffentlich	19.06.2024

Änderung der "Elternbeitragsatzung der Stadt Eschweiler für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege"

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte „Elternbeitragsatzung der Stadt Eschweiler für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege“ (EBS) wird beschlossen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Breuer		Datum: 07.03.2024 gez. Leonhardt gez. Duikers					
1		2		3		4	
<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt	
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	
<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt	
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

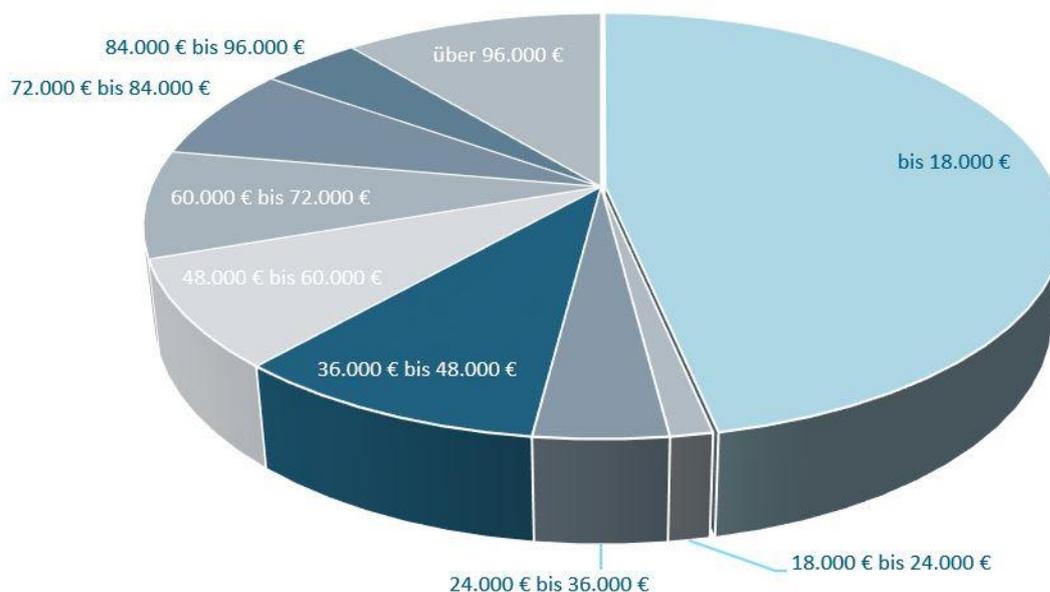
Sachverhalt:

Am 14.06.2023 hat der Rat der Stadt Eschweiler die aktuell gültige „Elternbeitragsatzung der Stadt Eschweiler für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege“ beschlossen (vgl. VV Nr. 124/23).

Der Stadt Eschweiler ist eine familienfreundliche Betreuungssituation wichtig. Aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Situation ist es geboten, die Einkommensstufen anzupassen.

Im Bereich der Kitas (Kindertageseinrichtungen) und Kindertagespflege sind aufgrund der 3 beitragsfreien Jahre vor der Einschulung und weiterer Befreiungstatbestände nur noch rund 25 % der Familien beitragspflichtig.

Verteilung der beitragspflichtigen Familien in den Einkommensstufen



Neben den oben erwähnten drei beitragsfreien Kindergartenjahren gibt es noch folgende weitere Befreiungs- bzw. Reduzierungstatbestände:

- ein niedriges Einkommen (derzeit bis 18.000 €)
- SGB-II- oder XII- Bezug (§ 90 Abs. 4 SGB VIII)
- AsylbLG- Bezug (§ 90 Abs. 4 SGB VIII)
- Wohngeld- Bezug (§ 90 Abs. 4 SGB VIII)
- Kinderzuschlags-Bezug (§ 90 Abs. 4 SGB VIII) oder
- Kind ist ein Geschwisterkind
- Kind ist 3. (oder weiteres) Kind der Familie
- Kind ist ein Kombi-Beitrags-Kind

Durch die beitragsfreien Kindergartenjahre und die vorgenannten weiteren Befreiungstatbestände sind insgesamt 75 % der Familien von der Zahlung eines Elternbeitrages befreit.

Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, stiegen die Verbraucherpreise im Januar 2024 gegenüber dem Vormonat Dezember 2023 um 0,2 %. Aktuell wird seitens der Bundesregierung für das Jahr 2024 ein Wachstum des Bruttoinlandsproduktes (BIP) um 0,2 Prozent erwartet.

Angesichts dieser Entwicklungen der Energie- und Nahrungsmittelpreise in den letzten Jahren überlegen immer mehr Eltern in den unteren Einkommensgruppen, ob sie sich die Betreuung ihrer Kinder noch leisten können. Dies

wird vor allem in Gesprächen zwischen den Sachbearbeiter*innen des Elternbeitragswesens und den Eltern deutlich.

Das Jugendamt schlägt daher ein neues Modell zur Elternbeitragssatzung vor, bei dem trotz niedrigem Einkommen die Eschweiler Kinder noch gut betreut und in den qualifizierten Kindertageseinrichtungen und –tagespflegestellen gefördert werden.

Anpassung Elternbeitragstabellen

Aktuell sind Geringverdiener bis zu einem Jahresgesamtbrutto von 18.000 € in Eschweiler in allen Betreuungsformen vom Elternbeitrag befreit.

Bis auf Eschweiler und Stolberg liegt bei allen Kommunen in der Städteregion Aachen die Befreiungsstufe bei 24.000 Euro Gesamtbrutto.

Eine Anhebung der Befreiungsstufe würde vor allem im OGS-Bereich, wo weniger Befreiungstatbestände greifen, für viele Familien eine finanzielle Entlastung bedeuten.

➔ Es wird eine Erhöhung der untersten Einkommensstufen auf **mindestens** 24.000 € vorgeschlagen.

Für den Ertrag Kita würde sich folgende Änderung ergeben (Stand Februar 2024):

- rd. 4.000 € weniger Ertrag pro Jahr
- betrifft derzeit unter 10 Familien

Für den Ertrag Kindertagespflege würde sich folgende Änderung ergeben (Stand Februar 2024):

- rd. 3.000 € weniger Ertrag pro Jahr
- betrifft derzeit unter 10 Familien

Für den Ertrag OGS würde sich - vorbehaltlich des Beschlusses des Schulausschusses/ Rates - folgende Änderung ergeben (Stand Februar 2024):

- rd. 7.000 € weniger Ertrag pro Jahr
- betrifft derzeit unter 50 Familien

➔ **In Summe würde die Befreiung der untersten Beitragsstufe für den städtischen Haushalt insgesamt rd. 14.000 € weniger Erträge pro Haushaltsjahr bedeuten.**

Derzeit müssen Eltern mit einem Jahresgesamtbrutto über 96.000 € den höchsten Elternbeitrag bezahlen. In dieser Einkommensstufe ist es nicht erforderlich, das Einkommen durch Belege nachzuweisen. Hier gibt es die Möglichkeit „freiwillig“ den höchsten Beitrag zu zahlen, um die Einkommensnachweise nicht erbringen zu müssen. Von dieser Möglichkeit haben durch alle Betreuungsformen hindurch, über 150 Familien Gebrauch gemacht. Hier ist unklar, wie hoch das Einkommen tatsächlich liegt.

➔ **Es wird vorgeschlagen, eine weitere Beitragsstufe einzurichten (ab 108.000,00 € Jahresgesamtbrutto)**

Bei den Fällen, bei denen das Einkommen bekannt ist, kann jedoch ein möglicher Ertrag berechnet werden. Deshalb wurde – um in der Systematik der bisherigen Staffelung zu bleiben – eine neue Einkommensgruppe bei einem Einkommen von 108.000 € angenommen und mit entsprechend extrapolierten Elternbeiträgen gerechnet:

Für den Ertrag Kita würde sich folgende Änderung ergeben (Stand Februar 2024):

- rd. 5.800 € mehr Ertrag pro Jahr
- betrifft derzeit unter 20 Familien (unter 30 haben ihr Einkommen noch nicht nachgewiesen)

Für den Ertrag Kindertagespflege würde sich folgende Änderung ergeben (Stand Februar 2024):

- rd. 3.300 € mehr Ertrag pro Jahr
- betrifft derzeit unter 10 Familien (unter 10 haben ihr Einkommen noch nicht nachgewiesen)

Für den Ertrag OGS würde sich – vorbehaltlich des Beschlusses des Schulausschusses/ Rates - folgende Änderung ergeben (Stand Februar 2024):

- rd. 5.200 € mehr Ertrag pro Jahr
- betrifft derzeit unter 50 Familien (unter 130 haben ihr Einkommen noch nicht nachgewiesen)

- ➔ Eine neue höchste Einkommensgruppe bei 108.000 € könnte mindestens einen Mehrertrag von insgesamt rd. 14.300 € pro Haushaltsjahr für den Gesamthaushalt einbringen.

Daher wird im Rahmen dieses angepassten Modells folgende Elternbeitragsstaffel vorgeschlagen:

Neue Staffelung	25 Std./Wo.	35 Std./Wo.	45 Std./Wo.	ab 2. Kind in Kita oder Tagespflege
	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 24.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 36.000 €	45 €	60 €	90 €	0 €
bis 48.000 €	75 €	100 €	143 €	0 €
bis 60.000 €	115 €	145 €	215 €	0 €
bis 72.000 €	150 €	190 €	280 €	0 €
bis 84.000 €	190 €	245 €	355 €	0 €
bis 96.000 €	215 €	295 €	395 €	0 €
bis 108.000 €	240 €	335 €	435 €	0 €
ab 108.000 €	265 €	375 €	475 €	0 €

Aufgrund der in Eschweiler seit vielen Jahren praktizierten Erhebung eines Kombi-Beitrages zur Berechnung der Elternbeiträge bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Betreuungsformate Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege und offener Ganztagschule bei Geschwisterkindern ist in diesem Zusammenhang eine entsprechende analoge Anpassung der Einkommensstaffelung in der „Benutzungs- und Gebührensatzung für die Einrichtungen zum offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen in der Stadt Eschweiler ab 01.08.2023“ erforderlich. Hierzu wird eine gesonderte Vorlage gefertigt, über die aus Fristgründen in der Sitzung des Stadtrates am 17.04.2024 beraten und entschieden werden muss. Die Vorlage wird dem Schulausschuss danach zu Kenntnis gegeben. Dieses Verfahren wurde entsprechend mit dem Vorsitzenden und dem A 40 abgestimmt.

Änderung des § 4 (EBS) hinsichtlich der Angleichung der Geschwisterkindbefreiung an die Praxis

Im Zuge der erforderlichen Anpassung der Satzung soll zudem noch ein Tatbestand neu gefasst werden, der bereits in der bisherigen Praxis entsprechend behandelt und auch vom Rechtsamt empfohlen wird.

Gem. § 51 Abs. 4 KiBiz kann das Jugendamt „ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder, unabhängig vom Jugendamtsbezirk, in dem sie betreut werden und auch wenn sie eine Ganztagschule im Primarbereich besuchen, vorsehen.“ Von dieser Möglichkeit hat die Stadt Eschweiler Gebrauch gemacht und die Geschwisterkindbefreiung in § 4 Absatz 1 der Elternbeitragsatzung wie folgt geregelt:

§ 4 Absatz 1 bisher:

- (1) Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 dieser Satzung an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung und/oder ein Angebot der Kindertagespflege in Anspruch, so wird ein Beitrag gemäß § 2 Abs. 8 dieser Satzung, Beitragstabelle a), **nur für das Kind erhoben, für das der stundenmäßig höhere Betreuungsumfang anfällt.** Alle weiteren Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden, bleiben beitragsfrei.

Der **neue § 4 Absatz 1** soll dann wie folgt lauten:

- (1) Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 dieser Satzung an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung und/oder ein Angebot der Kindertagespflege in Anspruch, so wird ein Beitrag gemäß § 2 Abs. 8 dieser Satzung, Beitragstabelle a), **nur für das älteste Kind** erhoben. Alle weiteren Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden, bleiben beitragsfrei.

Von dieser vorgenannten Regelung waren in der Vergangenheit nur wenige Familien betroffen; im letzten Kindergartenjahr gab es drei Fälle. Daher ist keine nennenswerte Verschlechterung für den städt. Haushalt zu erwarten.

Ergänzung im Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Elternbeitragssatzung ist auf das Angebot der nach KiBiz geförderten Eschweiler Betreuungseinrichtungen begrenzt. Diese Einrichtungen sind grundsätzlich auch nur für in Eschweiler einwohnerrechtlich gemeldete Kinder zugänglich. Bei der Geschwisterkindbefreiung regelt § 51 Abs. 4 KiBiz jedoch, dass das Jugendamt „ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder, **unabhängig vom Jugendamtsbezirk**, in dem sie betreut werden und auch wenn sie eine Ganztagschule im Primarbereich besuchen, vorsehen“ kann.

Dies bedeutet, dass die Eschweiler Geschwisterkindbefreiungstatbestände auch auf die in Eschweiler betreuten Kinder angewendet werden, wenn beispielsweise Geschwisterkinder eine Kita, Kindertagespflegeperson oder eine OGS außerhalb von Eschweiler besuchen. Dies ist insbesondere bei Patchworkfamilien der Fall.

In der Vergangenheit wurde die Elternbeitragssatzung bereits dahingehend im § 4 Abs. 2 entsprechend geändert. Dies wurde in der Vergangenheit jedoch auch von Eltern missverstanden, so dass die Verwaltung es als notwendig erachtet, diese Regelung bereits im Gültigkeitsbereich unter § 1 durch einen Verweis auf die Regelung im KiBiz aufzunehmen.

Zusammenfassung der Änderungen:

- Anpassung der Elternbeitragstabellen.
- Anpassung der Geschwisterkindbefreiung auf Basis der geltenden Praxis.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Abwicklung erfolgt über die im Produkt 063610101 – Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege – eingestellten Sachkonten. Durch die neue Elternbeitragssatzung ergeben sich keine Änderungen.

Personelle Auswirkungen:

Die Umsetzung der Elternbeitragssatzung erfolgt über vorhandenes Personal der Abteilung 510 – Kinder- und Jugendförderung/Kindergartenangelegenheiten des Jugendamtes der Stadt Eschweiler.

Anlagen:

EBS ab 01_08_2024

Synopse_2024

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der aktuell gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe, neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), in der aktuell gültigen Fassung, sowie der §§ 21, 22, 50 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894) in der aktuell gültigen Fassung, beschließt der Rat der Stadt Eschweiler nachfolgende Satzung:

Elternbeitragssatzung der Stadt Eschweiler für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege ab 01.08.2024

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Jugendamtsbereich der Stadt Eschweiler haben und die einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege im Bereich des Jugendamtes Eschweiler als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch nehmen. Hat das Kind in einem anderen Jugendamtsbereich seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist die Zustimmung des Jugendamtes der Stadt Eschweiler vor der Aufnahme erforderlich. **§ 51 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.**
- (2) Für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung in Eschweiler erhebt die Stadt Eschweiler einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag).
- (3) Für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege in Eschweiler im Sinne der §§ 23 und 24 SGB VIII wird ein Kostenbeitrag (Elternbeitrag) erhoben. Im Übrigen wird auf die Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Eschweiler zur Kindertagespflege verwiesen.
- (4) Wird ein Kind, das eine Kindertageseinrichtung oder eine Offene Ganztagschule besucht, in den Randzeiten durch eine Kindertagespflegeperson betreut (ergänzende Betreuung), so darf die maximale Betreuungszeit 45 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Eine im Einzelfall erforderliche, darüberhinausgehende Betreuung bedarf der Zustimmung des Jugendamtes.
- (5) Für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Rahmen erzieherischer Hilfen nach § 27 ff. SGB VIII sowie für ausschließlich privat finanzierte Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gilt diese Satzung nicht. Kindertageseinrichtungen für Kinder im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach dem KiBiz gefördert werden.

§ 2 Beitragspflicht, -zeitraum, -höhe, -empfänger*in

- (1) Beitragspflichtig sind die erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.
- (2) Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieses an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern oder der diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) entfällt

- (5) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z.B. wegen Betriebsstörungen, Heizungsausfall, Naturereignissen, Streik, Pandemie pp.), Urlaubs- oder Krankheitszeiten der Kindertagespflegeperson oder Fehlzeiten des Kindes nicht berührt.
- (6) Der Beitragszeitraum entspricht grundsätzlich dem Kindergartenjahr (01.08. - 31.07.). Abweichend davon beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung oder bei der Kindertagespflegeperson aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres zu dessen Ende das Kind die Einrichtung oder die Kindertagespflegeperson verlässt oder die Kündigung des Platzes wirksam wird bzw. mit Beginn der Beitragsfreiheit nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung.
- (7) Änderungen der Betreuungszeiten werden erst ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung berücksichtigt, es sei denn, die Änderung tritt zum 1. des Monats ein.
- (8) Die Höhe des Elternbeitrages bestimmt sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII und ergibt sich aus den als Anlagen zu dieser Satzung beigefügten Beitragstabellen a) und b).
- (9) In den Fällen der ergänzenden Betreuung (§ 1 Abs. 4 dieser Satzung) in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege richtet sich die Beitragsbemessung nach der Gesamtbetreuungszeit (Anlage, Beitragstabelle a)).
- In den Fällen der ergänzenden Betreuung (§ 1 Abs. 4 dieser Satzung) in einer Offenen Ganztagschule und in Kindertagespflege bemisst sich der Beitrag nach der Gesamtbetreuungszeit (Anlage, Beitragstabelle a)) und des Beitrages nach § 6 Abs. 1 der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Eschweiler für die Einrichtungen zum offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen.
- (10) Hat das in Eschweiler betreute Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Stadt Eschweiler, so erhebt die Stadt Eschweiler Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht nach § 49 KiBiz i.V.m. § 51 KiBiz eine abweichende Zuständigkeit gegeben ist.
- (11) Für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege außerhalb der Stadt Eschweiler erhebt die Stadt Eschweiler Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit ihre Zuständigkeit nach § 49 KiBiz i.V.m. § 51 KiBiz gegeben ist.
- (12) Der Träger der Einrichtung bzw. die Kindertagespflegeperson kann ein angemessenes Entgelt für Mittagessen verlangen.

§ 3 Beitragsbefreiungen

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das dritte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

- (2) Empfänger*innen von Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind für die Dauer des Leistungsbezuges von der Erbringung des Beitrages befreit. Gleiches gilt für die Empfänger*innen von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz sowie für die Empfänger*innen von Leistungen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (Kinderzuschlag).

Nimmt der/die Leistungsempfänger*in im Laufe des Kalenderjahres eine Erwerbstätigkeit auf und scheidet infolgedessen aus dem Leistungsbezug aus, so werden die bezogenen Transferleistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG zum Jahreseinkommen hinzugerechnet.

- (3) Eine Befreiung von der Erbringung des Beitrages besteht in den Fällen der Gewährung einer erzieherischen Hilfe gemäß den §§ 33 und 34 SGB VIII unter gleichzeitiger Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

§ 4 Geschwisterkindbefreiung

- (1) Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 dieser Satzung an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung und/oder ein Angebot der Kindertagespflege in Anspruch, so wird ein Beitrag gemäß § 2 Abs. 8 dieser Satzung, Beitragstabelle a), nur für das **älteste** Kind erhoben. Alle weiteren Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden, bleiben beitragsfrei.
- (2) Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern treten, die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und/oder ein Angebot der Kindertagespflege und gleichzeitig eine Betreuung in einer Offenen Ganztagschule in Anspruch, so wird ein kombinierter Elternbeitrag erhoben (Kombi-Beitrag).

Der Kombi-Beitrag setzt sich zusammen aus einem Beitragsanteil für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistung in der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege sowie einem Beitragsanteil für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistung in der Offenen Ganztagschule. Für die Ermittlung der Höhe des insgesamt zu leistenden Kombi-Beitrages ist der stundenmäßig höchste Betreuungsumfang maßgebend (Anlage, Beitragstabellen b)).

Diese Regelung gilt nur für öffentlich geförderte Betreuungsangebote. § 51 Abs. 4 KiBiz bleibt unberührt.

- (3) Kinder, deren Betreuung nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung beitragsbefreit ist, werden bei der Beitragsbemessung so berücksichtigt, als ob für sie ein Elternbeitrag gezahlt würde. Das dritte und jedes weitere Kind der Familie, die in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege betreut werden, bleiben beitragsfrei.

§ 5 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehepartners ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG nur in Höhe des Grundbetrages unberücksichtigt. Mutterschaftsgeld bleibt analog zum Elterngeld ebenfalls nur in Höhe des Grundbetrages für 8 Wochen nach der Entbindung unberücksichtigt. Das Betreuungsgeld nach dem BEEG ist nicht dem Einkommen hinzuzurechnen.

- (2) Bezieht ein Elternteil oder beziehen Personen, die nach § 2 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm/ihnen aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er/sind sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind ganze Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können.
- (4) Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, ist der Freibetrag analog der Verfahrensweise bei beiden Elternteilen zu berücksichtigen.
- (5) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres (Jahresgesamtbrutto), für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

§ 6 Beleg- und Auskunftspflicht

- (1) Bei der Aufnahme in Kindertageseinrichtungen und bei Kindertagespflegepersonen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Eschweiler und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß den Beitragstabellen zu dieser Satzung zu Grunde zu legen ist.

Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der jeweils höchste Elternbeitrag zu leisten.

- (2) Änderungen der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse haben die Eltern oder Personen, die nach § 2 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, dem Jugendamt der Stadt Eschweiler umgehend schriftlich mitzuteilen (z.B. auch Abfindungen, Lohnnachzahlungen pp.).

Sie können sich auf das gesamte Beitragsjahr, für das die Veränderung eingetreten ist, rückwirkend auswirken.

- (3) § 6 Abs. 1 gilt nicht im Falle der erstmaligen Eingehung eines Betreuungsverhältnisses ab Vollendung des dritten Lebensjahres.

§ 6 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Elternbeiträge sind zum 1. eines jeden Monats zu zahlen und werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlauf eines Monats beginnt bzw. endet.

- (2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Elternbeitragssatzung für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadt Eschweiler vom 01.08.2023 außer Kraft.

Anlage

Elternbeitragstabellen:

- a) **Monatliche Elternbeiträge für Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen**
ab 01.08.2024

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang pro Woche		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 24.000 €	./.	./.	./.
bis 36.000 €	45 €	60 €	90 €
bis 48.000 €	75 €	100 €	143 €
bis 60.000 €	115 €	145 €	215 €
bis 72.000 €	150 €	190 €	280 €
bis 84.000 €	190 €	245 €	355 €
bis 96.000 €	215 €	295 €	395 €
bis 108.000 €	240 €	335 €	435 €
ab 108.000 €	265 €	375 €	475 €

b) Kombi-Beiträge: Monatliche Elternbeiträge für Kindertagespflege/Kindertageseinrichtungen bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule ab 01.08.2024

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang <u>25 Stunden</u> pro Woche		
	Kombi- Beitrag Tagespflege/Kita	Kombi- Beitrag OGS	Summe Beitrag insgesamt
bis 24.000 €	./.	./.	./.
bis 36.000 €	25 €	20 €	45 €
bis 48.000 €	45 €	30 €	75 €
bis 60.000 €	75 €	40 €	115 €
bis 72.000 €	100 €	50 €	150 €
bis 84.000 €	130 €	60 €	190 €
bis 96.000 €	145 €	70 €	215 €
bis 108.000 €	160 €	80 €	240 €
ab 108.000 €	175 €	90 €	265 €

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang <u>35 Stunden</u> pro Woche		
	Kombi- Beitrag Tagespflege/Kita	Kombi- Beitrag OGS	Summe Beitrag insgesamt
bis 24.000 €	./.	./.	./.
bis 36.000 €	40 €	20 €	60 €
bis 48.000 €	70 €	30 €	100 €
bis 60.000 €	105 €	40 €	145 €
bis 72.000 €	140 €	50 €	190 €
bis 84.000 €	185 €	60 €	245 €
bis 96.000 €	225 €	70 €	295 €
bis 108.000 €	255 €	80 €	335 €
ab 108.000 €	285 €	90 €	375 €

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang <u>45 Stunden</u> pro Woche		
	Kombi- Beitrag Tagespflege/Kita	Kombi- Beitrag OGS	Summe Beitrag insgesamt
bis 24.000 €	./.	./.	./.
bis 36.000 €	70 €	20 €	90 €
bis 48.000 €	113 €	30 €	143 €
bis 60.000 €	175 €	40 €	215 €
bis 72.000 €	230 €	50 €	280 €
bis 84.000 €	295 €	60 €	355 €
bis 96.000 €	325 €	70 €	395 €
bis 108.000 €	355 €	80 €	435 €
ab 108.000 €	385 €	90 €	475 €

Satzung (seit 01.08.2023)	Neue Satzung (ab 01.08.2024)	Erläuterung
<p align="center">Elternbeitragssatzung der Stadt Eschweiler für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege ab 01.08.2023</p>	<p align="center">Elternbeitragssatzung der Stadt Eschweiler für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege ab 01.08.2024</p>	
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Satzung gilt für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Jugendamtsbereich der Stadt Eschweiler haben und die einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege im Bereich des Jugendamtes Eschweiler als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch nehmen. Hat das Kind in einem anderen Jugendamtsbereich seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist die Zustimmung des Jugendamtes der Stadt Eschweiler vor der Aufnahme erforderlich.</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Satzung gilt für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Jugendamtsbereich der Stadt Eschweiler haben und die einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege im Bereich des Jugendamtes Eschweiler als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch nehmen. Hat das Kind in einem anderen Jugendamtsbereich seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist die Zustimmung des Jugendamtes der Stadt Eschweiler vor der Aufnahme erforderlich. § 51 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.</p>	<p>Ergänzung, zur Verdeutlichung der überregionalen Gültigkeit der Geschwisterkind-Befreiungstatbestände für Eschweiler Kinder</p>
<p>(2) Für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung in Eschweiler erhebt die Stadt Eschweiler einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag).</p>	<p>(2) Für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung in Eschweiler erhebt die Stadt Eschweiler einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag).</p>	
<p>(3) Für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege in Eschweiler im Sinne der §§ 23 und 24 SGB VIII wird ein Kostenbeitrag (Elternbeitrag) erhoben. Im Übrigen wird auf die Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Eschweiler zur Kindertagespflege verwiesen.</p>	<p>(3) Für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege in Eschweiler im Sinne der §§ 23 und 24 SGB VIII wird ein Kostenbeitrag (Elternbeitrag) erhoben. Im Übrigen wird auf die Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Eschweiler zur Kindertagespflege verwiesen.</p>	

<p>(4) Wird ein Kind, das eine Kindertageseinrichtung oder eine Offene Ganztagschule besucht, in den Randzeiten durch eine Kindertagespflegeperson betreut (ergänzende Betreuung), so darf die maximale Betreuungszeit 45 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Eine im Einzelfall erforderliche, darüber hinausgehende Betreuung bedarf der Zustimmung des Jugendamtes.</p>	<p>(4) Wird ein Kind, das eine Kindertageseinrichtung oder eine Offene Ganztagschule besucht, in den Randzeiten durch eine Kindertagespflegeperson betreut (ergänzende Betreuung), so darf die maximale Betreuungszeit 45 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Eine im Einzelfall erforderliche, darüber hinausgehende Betreuung bedarf der Zustimmung des Jugendamtes.</p>	
<p>(5) Für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Rahmen erzieherischer Hilfen nach § 27 ff. SGB VIII sowie für ausschließlich privat finanzierte Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gilt diese Satzung nicht. Kindertageseinrichtungen für Kinder im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach dem KiBiz gefördert werden.</p>	<p>(5) Für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Rahmen erzieherischer Hilfen nach § 27 ff. SGB VIII sowie für ausschließlich privat finanzierte Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gilt diese Satzung nicht. Kindertageseinrichtungen für Kinder im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach dem KiBiz gefördert werden.</p>	
<p>§ 2 Beitragspflicht, -zeitraum, -höhe, -empfänger*in</p> <p>(1) Beitragspflichtig sind die erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.</p>	<p>§ 2 Beitragspflicht, -zeitraum, -höhe, -empfänger*in</p> <p>(1) Beitragspflichtig sind die erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.</p>	
<p>(2) Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieses an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern oder der diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.</p>	<p>(2) Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieses an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern oder der diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.</p>	

<p>(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	
<p>(4) entfällt</p> <p>(5) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z.B. wegen Betriebsstörungen, Heizungsausfall, Naturereignissen, Streik, Pandemie pp.), Urlaubs- oder Krankheitszeiten der Kindertagespflegeperson oder Fehlzeiten des Kindes nicht berührt.</p>	<p>(4) entfällt</p> <p>(5) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z.B. wegen Betriebsstörungen, Heizungsausfall, Naturereignissen, Streik, Pandemie pp.), Urlaubs- oder Krankheitszeiten der Kindertagespflegeperson oder Fehlzeiten des Kindes nicht berührt.</p>	
<p>(6) Der Beitragszeitraum entspricht grundsätzlich dem Kindergartenjahr (01.08. - 31.07.). Abweichend davon beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung oder bei der Kindertagespflegeperson aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres zu dessen Ende das Kind die Einrichtung oder die Kindertagespflegeperson verlässt oder die Kündigung des Platzes wirksam wird bzw. mit Beginn der Beitragsfreiheit nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung.</p>	<p>(6) Der Beitragszeitraum entspricht grundsätzlich dem Kindergartenjahr (01.08. - 31.07.). Abweichend davon beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung oder bei der Kindertagespflegeperson aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres zu dessen Ende das Kind die Einrichtung oder die Kindertagespflegeperson verlässt oder die Kündigung des Platzes wirksam wird bzw. mit Beginn der Beitragsfreiheit nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung.</p>	
<p>(7) Änderungen der Betreuungszeiten werden erst ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung berücksichtigt, es sei denn, die Änderung tritt zum 1. des Monats ein.</p>	<p>(7) Änderungen der Betreuungszeiten werden erst ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung berücksichtigt, es sei denn, die Änderung tritt zum 1. des Monats ein.</p>	

<p>(8) Die Höhe des Elternbeitrages bestimmt sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII und ergibt sich aus den als Anlagen zu dieser Satzung beigefügten Beitragstabellen a) und b).</p>	<p>(8) Die Höhe des Elternbeitrages bestimmt sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII und ergibt sich aus den als Anlagen zu dieser Satzung beigefügten Beitragstabellen a) und b).</p>	
<p>(9) In den Fällen der ergänzenden Betreuung (§ 1 Abs. 4 dieser Satzung) in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege richtet sich die Beitragsbemessung nach der Gesamtbetreuungszeit (Anlage, Beitragstabelle a)).</p> <p>In den Fällen der ergänzenden Betreuung (§ 1 Abs. 4 dieser Satzung) in einer Offenen Ganztagschule und in Kindertagespflege bemisst sich der Beitrag nach der Gesamtbetreuungszeit (Anlage, Beitragstabelle a)) und des Beitrages nach § 6 Abs. 1 der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Eschweiler für die Einrichtungen zum offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen.</p>	<p>(9) In den Fällen der ergänzenden Betreuung (§ 1 Abs. 4 dieser Satzung) in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege richtet sich die Beitragsbemessung nach der Gesamtbetreuungszeit (Anlage, Beitragstabelle a)).</p> <p>In den Fällen der ergänzenden Betreuung (§ 1 Abs. 4 dieser Satzung) in einer Offenen Ganztagschule und in Kindertagespflege bemisst sich der Beitrag nach der Gesamtbetreuungszeit (Anlage, Beitragstabelle a)) und des Beitrages nach § 6 Abs. 1 der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Eschweiler für die Einrichtungen zum offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen.</p>	
<p>(10) Hat das in Eschweiler betreute Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Stadt Eschweiler, so erhebt die Stadt Eschweiler Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht nach § 49 KiBiz i.V.m. § 51 KiBiz eine abweichende Zuständigkeit gegeben ist.</p>	<p>(10) Hat das in Eschweiler betreute Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Stadt Eschweiler, so erhebt die Stadt Eschweiler Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht nach § 49 KiBiz i.V.m. § 51 KiBiz eine abweichende Zuständigkeit gegeben ist.</p>	

<p>(11) Für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege außerhalb der Stadt Eschweiler erhebt die Stadt Eschweiler Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit ihre Zuständigkeit nach § 49 KiBiz i.V.m. § 51 KiBiz gegeben ist.</p>	<p>(11) Für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege außerhalb der Stadt Eschweiler erhebt die Stadt Eschweiler Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit ihre Zuständigkeit nach § 49 KiBiz i.V.m. § 51 KiBiz gegeben ist.</p>	
<p>(12) Der Träger der Einrichtung bzw. die Kindertagespflegeperson kann ein angemessenes Entgelt für Mittagessen verlangen.</p>	<p>(12) Der Träger der Einrichtung bzw. die Kindertagespflegeperson kann ein angemessenes Entgelt für Mittagessen verlangen.</p>	
<p>§ 3 Beitragsbefreiungen</p> <p>(1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das dritte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.</p>	<p>§ 3 Beitragsbefreiungen</p> <p>(1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das dritte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.</p>	

<p>(2) Empfänger*innen von Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind für die Dauer des Leistungsbezuges von der Erbringung des Beitrages befreit. Gleiches gilt für die Empfänger*innen von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz sowie für die Empfänger*innen von Leistungen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (Kinderzuschlag).</p> <p>Nimmt der/die Leistungsempfänger*in im Laufe des Kalenderjahres eine Erwerbstätigkeit auf und scheidet infolgedessen aus dem Leistungsbezug aus, so werden die bezogenen Transferleistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG zum Jahreseinkommen hinzugerechnet.</p>	<p>(2) Empfänger*innen von Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind für die Dauer des Leistungsbezuges von der Erbringung des Beitrages befreit. Gleiches gilt für die Empfänger*innen von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz sowie für die Empfänger*innen von Leistungen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (Kinderzuschlag).</p> <p>Nimmt der/die Leistungsempfänger*in im Laufe des Kalenderjahres eine Erwerbstätigkeit auf und scheidet infolgedessen aus dem Leistungsbezug aus, so werden die bezogenen Transferleistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG zum Jahreseinkommen hinzugerechnet.</p>	
<p>(3) Eine Befreiung von der Erbringung des Beitrages besteht in den Fällen der Gewährung einer erzieherischen Hilfe gemäß den §§ 33 und 34 SGB VIII unter gleichzeitiger Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege.</p>	<p>(3) Eine Befreiung von der Erbringung des Beitrages besteht in den Fällen der Gewährung einer erzieherischen Hilfe gemäß den §§ 33 und 34 SGB VIII unter gleichzeitiger Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege.</p>	

§ 4 Geschwisterkindbefreiung

(1) Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 dieser Satzung an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung und/oder ein Angebot der Kindertagespflege in Anspruch, so wird ein Beitrag gemäß § 2 Abs. 8 dieser Satzung, Beitragstabelle a), nur für das Kind erhoben, für das der stundenmäßig höhere Betreuungsumfang anfällt. Alle weiteren Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden, bleiben beitragsfrei.

§ 4 Geschwisterkindbefreiung

(1) Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 dieser Satzung an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung und/oder ein Angebot der Kindertagespflege in Anspruch, so wird ein Beitrag gemäß § 2 Abs. 8 dieser Satzung, Beitragstabelle a), nur für das **älteste** Kind erhoben. Alle weiteren Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden, bleiben beitragsfrei.

Änderung der Befreiungsreihenfolge aufgrund der Überschneidung mit dem „Dritten Kind“ gem. Abs. 3 in Einzelfällen

<p>(2) Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern treten, die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und/oder ein Angebot der Kindertagespflege und gleichzeitig eine Betreuung in einer Offenen Ganztagschule in Anspruch, so wird ein kombinierter Elternbeitrag erhoben (Kombi-Beitrag).</p> <p>Der Kombi-Beitrag setzt sich zusammen aus einem Beitragsanteil für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistung in der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege sowie einem Beitragsanteil für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistung in der Offenen Ganztagschule. Für die Ermittlung der Höhe des insgesamt zu leistenden Kombi-Beitrages ist der stundenmäßig höchste Betreuungsumfang maßgebend (Anlage, Beitragstabellen b)).</p> <p>Diese Regelung gilt nur für öffentlich geförderte Betreuungsangebote. § 51 Abs. 4 KiBiz bleibt unberührt.</p>	<p>(2) Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern treten, die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und/oder ein Angebot der Kindertagespflege und gleichzeitig eine Betreuung in einer Offenen Ganztagschule in Anspruch, so wird ein kombinierter Elternbeitrag erhoben (Kombi-Beitrag).</p> <p>Der Kombi-Beitrag setzt sich zusammen aus einem Beitragsanteil für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistung in der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege sowie einem Beitragsanteil für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistung in der Offenen Ganztagschule. Für die Ermittlung der Höhe des insgesamt zu leistenden Kombi-Beitrages ist der stundenmäßig höchste Betreuungsumfang maßgebend (Anlage, Beitragstabellen b)).</p> <p>Diese Regelung gilt nur für öffentlich geförderte Betreuungsangebote. § 51 Abs. 4 KiBiz bleibt unberührt.</p>	
<p>(3) Kinder, deren Betreuung nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung beitragsbefreit ist, werden bei der Beitragsbemessung so berücksichtigt, als ob für sie ein Elternbeitrag gezahlt würde. Das dritte und jedes weitere Kind der Familie, die in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege betreut werden, bleiben beitragsfrei.</p>	<p>(3) Kinder, deren Betreuung nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung beitragsbefreit ist, werden bei der Beitragsbemessung so berücksichtigt, als ob für sie ein Elternbeitrag gezahlt würde. Das dritte und jedes weitere Kind der Familie, die in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege betreut werden, bleiben beitragsfrei.</p>	

§ 5 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehepartners ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG nur in Höhe des Grundbetrages unberücksichtigt. Mutterschaftsgeld bleibt analog zum Elterngeld ebenfalls nur in Höhe des Grundbetrages für 8 Wochen nach der Entbindung unberücksichtigt. Das Betreuungsgeld nach dem BEEG ist nicht dem Einkommen hinzuzurechnen.

§ 5 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehepartners ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG nur in Höhe des Grundbetrages unberücksichtigt. Mutterschaftsgeld bleibt analog zum Elterngeld ebenfalls nur in Höhe des Grundbetrages für 8 Wochen nach der Entbindung unberücksichtigt. Das Betreuungsgeld nach dem BEEG ist nicht dem Einkommen hinzuzurechnen.

(2) Bezieht ein Elternteil oder beziehen Personen, die nach § 2 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm/ihnen aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er/sind sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(2) Bezieht ein Elternteil oder beziehen Personen, die nach § 2 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm/ihnen aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er/sind sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

<p>(3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind ganze Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können.</p> <p>(4) Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, ist der Freibetrag analog der Verfahrensweise bei beiden Elternteilen zu berücksichtigen.</p>	<p>(3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind ganze Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können.</p> <p>(4) Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, ist der Freibetrag analog der Verfahrensweise bei beiden Elternteilen zu berücksichtigen.</p>	
<p>(5) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres (Jahresgesamtbrutto), für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.</p>	<p>(5) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres (Jahresgesamtbrutto), für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.</p>	

<p>§ 6 Beleg- und Auskunftspflicht</p> <p>(1) Bei der Aufnahme in Kindertageseinrichtungen und bei Kindertagespflegepersonen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Eschweiler und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß den Beitragstabellen zu dieser Satzung zu Grunde zu legen ist.</p> <p>Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der jeweils höchste Elternbeitrag zu leisten.</p>	<p>§ 6 Beleg- und Auskunftspflicht</p> <p>(1) Bei der Aufnahme in Kindertageseinrichtungen und bei Kindertagespflegepersonen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Eschweiler und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß den Beitragstabellen zu dieser Satzung zu Grunde zu legen ist.</p> <p>Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der jeweils höchste Elternbeitrag zu leisten.</p>	
<p>(2) Änderungen der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse haben die Eltern oder Personen, die nach § 2 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, dem Jugendamt der Stadt Eschweiler umgehend schriftlich mitzuteilen (z.B. auch Abfindungen, Lohnnachzahlungen pp.).</p> <p>Sie können sich auf das gesamte Beitragsjahr, für das die Veränderung eingetreten ist, rückwirkend auswirken.</p>	<p>(2) Änderungen der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse haben die Eltern oder Personen, die nach § 2 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, dem Jugendamt der Stadt Eschweiler umgehend schriftlich mitzuteilen (z.B. auch Abfindungen, Lohnnachzahlungen pp.).</p> <p>Sie können sich auf das gesamte Beitragsjahr, für das die Veränderung eingetreten ist, rückwirkend auswirken.</p>	

<p>(3) § 6 Abs. 1 gilt nicht im Falle der erstmaligen Eingehung eines Betreuungsverhältnisses ab Vollendung des dritten Lebensjahres.</p> <p>§ 6 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.</p>	<p>(3) § 6 Abs. 1 gilt nicht im Falle der erstmaligen Eingehung eines Betreuungsverhältnisses ab Vollendung des dritten Lebensjahres.</p> <p>§ 6 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.</p>	
<p>§ 7 Fälligkeit</p> <p>(1) Die Elternbeiträge sind zum 1. eines jeden Monats zu zahlen und werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlauf eines Monats beginnt bzw. endet.</p>	<p>§ 7 Fälligkeit</p> <p>(1) Die Elternbeiträge sind zum 1. eines jeden Monats zu zahlen und werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlauf eines Monats beginnt bzw. endet.</p>	
<p>(2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.</p>	<p>(2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.</p>	
<p>§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Elternbeitragssatzung für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadt Eschweiler vom 01.08.2020 außer Kraft.</p>	<p>§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Elternbeitragssatzung für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadt Eschweiler vom 01.08.2023 außer Kraft.</p>	<p>Anpassung der Daten</p>

Anlage
 Elternbeitragstabellen:
 a) Monatliche Elternbeiträge für Kindertages-
 pflege und Kindertageseinrichtungen

Anlage
 Elternbeitragstabellen:
 a) Monatliche Elternbeiträge für Kindertages-
 pflege und Kindertageseinrichtungen **ab 01.08.2024**

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang pro Woche		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 18.000 €	./.	./.	./.
bis 24.000 €	30 €	40 €	58 €
bis 36.000 €	45 €	60 €	90 €
bis 48.000 €	75 €	100 €	143 €
bis 60.000 €	115 €	145 €	215 €
bis 72.000 €	150 €	190 €	280 €
bis 84.000 €	190 €	245 €	355 €
bis 96.000 €	215 €	295 €	395 €
über 96.000 €	240 €	335 €	435 €

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang pro Woche		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 24.000 €	./.	./.	./.
bis 36.000 €	45 €	60 €	90 €
bis 48.000 €	75 €	100 €	143 €
bis 60.000 €	115 €	145 €	215 €
bis 72.000 €	150 €	190 €	280 €
bis 84.000 €	190 €	245 €	355 €
bis 96.000 €	215 €	295 €	395 €
bis 108.000 €	240 €	335 €	435 €
ab 108.000 €	265 €	375 €	475 €

Vorschlag neue Einkommensstaffel

b) Kombi-Beiträge: Monatliche Elternbeiträge für Kindertagespflege/Kindertageseinrichtungen bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule

b) Kombi-Beiträge: Monatliche Elternbeiträge für Kindertagespflege/Kindertageseinrichtungen bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule ab 01.08.2024

<i>Jahreseinkommen</i>	Betreuungsumfang <u>25 Stunden</u> pro Woche		
	Beitragsanteil Tagespflege/Kita	Beitragsanteil OGS	Kombi-Beitrag insgesamt
bis 18.000 €	./.	./.	./.
bis 24.000 €	20 €	10 €	30 €
bis 36.000 €	25 €	20 €	45 €
bis 48.000 €	45 €	30 €	75 €
bis 60.000 €	75 €	40 €	115 €
bis 72.000 €	100 €	50 €	150 €
bis 84.000 €	130 €	60 €	190 €
bis 96.000 €	145 €	70 €	215 €
über 96.000 €	160 €	80 €	240 €

<i>Jahreseinkommen</i>	Betreuungsumfang <u>25 Stunden</u> pro Woche		
	Kombi-Beitrag Tagespflege/Kita	Kombi-Beitrag OGS	Summe Beitrag insgesamt
bis 24.000 €	./.	./.	./.
bis 36.000 €	25 €	20 €	45 €
bis 48.000 €	45 €	30 €	75 €
bis 60.000 €	75 €	40 €	115 €
bis 72.000 €	100 €	50 €	150 €
bis 84.000 €	130 €	60 €	190 €
bis 96.000 €	145 €	70 €	215 €
bis 108.000 €	160 €	80 €	240 €
ab 108.000 €	175 €	90 €	265 €

redaktionelle Anpassung zur Verdeutlichung, dass jeder Beitrag einzeln gezahlt werden muss

Übertragung des Vorschlag zur Einkommensstaffel auf die Kombi-Beitrags- und OGS-Tabelle und redaktionelle Anpassung

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang <u>35 Stunden</u> pro Woche			Jahreseinkommen	Betreuungsumfang <u>35 Stunden</u> pro Woche		
	Beitragsanteil Tagespflege/Kita	Beitragsanteil OGS	Kombi-Beitrag insgesamt		Kombi-Beitrag Tagespflege/Kita	Kombi-Beitrag OGS	Summe Beitrag insgesamt
bis 18.000 €	./.	./.	./.	bis 24.000 €	./.	./.	./.
bis 24.000 €	30 €	10 €	40 €	bis 36.000 €	40 €	20 €	60 €
bis 36.000 €	40 €	20 €	60 €	bis 48.000 €	70 €	30 €	100 €
bis 48.000 €	70 €	30 €	100 €	bis 60.000 €	105 €	40 €	145 €
bis 60.000 €	105 €	40 €	145 €	bis 72.000 €	140 €	50 €	190 €
bis 72.000 €	140 €	50 €	190 €	bis 84.000 €	185 €	60 €	245 €
bis 84.000 €	185 €	60 €	245 €	bis 96.000 €	225 €	70 €	295 €
bis 96.000 €	225 €	70 €	295 €	bis 108.000 €	255 €	80 €	335 €
über 96.000 €	255 €	80 €	335 €	ab 108.000 €	285 €	90 €	375 €

redaktionelle Anpassung zur Verdeutlichung, dass jeder Beitrag einzeln gezahlt werden muss

Übertragung des Vorschlag zur Einkommensstaffel auf die Kombi-Beitrags- und OGS-Tabelle

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang <u>45 Stunden</u> pro Woche			Jahreseinkommen	Betreuungsumfang <u>45 Stunden</u> pro Woche		
	Beitragsanteil Tagespflege/Kita	Beitragsanteil OGS	Kombi-Beitrag insgesamt		Kombi-Beitrag Tagespflege/Kita	Kombi-Beitrag OGS	Summe Beitrag insgesamt
bis 18.000 €	./.	./.	./.	bis 24.000 €	./.	./.	./.
bis 24.000 €	48 €	10 €	58 €	bis 36.000 €	70 €	20,00 €	90 €
bis 36.000 €	70 €	20 €	90 €	bis 48.000 €	113 €	30,00 €	143 €
bis 48.000 €	113 €	30 €	143 €	bis 60.000 €	175 €	40,00 €	215 €
bis 60.000 €	175 €	40 €	215 €	bis 72.000 €	230 €	50,00 €	280 €
bis 72.000 €	230 €	50 €	280 €	bis 84.000 €	295 €	60,00 €	355 €
bis 84.000 €	295 €	60 €	355 €	bis 96.000 €	325 €	70,00 €	395 €
bis 96.000 €	325 €	70 €	395 €	bis 108.000 €	355 €	80,00 €	435 €
über 96.000 €	355 €	80 €	435 €	ab 108.000 €	385 €	90 €	475 €

redaktionelle Anpassung zur Verdeutlichung, dass jeder Beitrag einzeln gezahlt werden muss

Übertragung des Vorschlag zur Einkommensstaffel auf die Kombi-Beitrags- und OGS-Tabelle

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	17.04.2024
2.	Kenntnisgabe	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	11.06.2024
3.	Kenntnisgabe	Schulausschuss	öffentlich	19.06.2024

Änderung der "Benutzungs- und Gebührensatzung für die Einrichtungen zum offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen in der Stadt Eschweiler"

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte und umbenannte „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Stadt Eschweiler“ wird beschlossen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input type="checkbox"/> Gesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Breuer		Datum: 05.04.2024 gez. Leonhardt			
1		2		3	
<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt	
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	
<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt	
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Änderung der Elternbeitragsstaffel

In seiner Sitzung am 13.03.2024 hat der Jugendhilfeausschuss beraten, die „Elternbeitragsatzung der Stadt Eschweiler für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege“ (EBS) dahingehend zu ändern, dass die unterste Einkommensstufe bis zum Jahresgesamtbrutto von 24.000 € befreit wird und eine weitere Beitragsstufe ab 108.000 € Jahresgesamtbrutto eingerichtet wird (siehe auch Ausführungen zu VV 014/24). Auf die in der Vorlage getroffenen Erläuterungen wird verwiesen.

Für den Bereich der Kitas und Kindertagespflege soll nach einstimmiger Empfehlung des Jugendhilfeausschusses – die Zustimmung des Rates der Stadt Eschweiler vorausgesetzt – folgende Elternbeitragsstaffel ab 01.08.2024 gelten:

Neue Staffelung	25 Std./ Wo.	35 Std./Wo.	45 Std./Wo	ab 2. Kind in Kita oder Tagespflege
bis 24.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 36.000 €	45 €	60 €	90 €	0 €
bis 48.000 €	75 €	100 €	143 €	0 €
bis 60.000 €	115 €	145 €	215 €	0 €
bis 72.000 €	150 €	190 €	280 €	0 €
bis 84.000 €	190 €	245 €	355 €	0 €
bis 96.000 €	215 €	295 €	395 €	0 €
bis 108.000 €	240 €	335 €	435 €	0 €
ab 108.000 €	265 €	375 €	475 €	0 €

Gründe für die Anpassung sind die Einkommenssteigerungen und die gestiegenen Belastungen, die Familien zu tragen haben. Bis auf die Stadt Stolberg haben alle anderen Städte im Umkreis die unterste Einkommensstufe / Befreiungsstufe auf mindestens 24.000 € angehoben.

Aufgrund der in Eschweiler seit vielen Jahren praktizierten Erhebung eines Kombi-Beitrages zur Berechnung der Elternbeiträge bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Betreuungsformate Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege (Kita/ KTP) und offener Ganztagschule bei Geschwisterkindern ist in diesem Zusammenhang eine entsprechende analoge Anpassung der Einkommensstaffelung in der OGS-Satzung erforderlich.

Die Befreiung der Elternbeiträge OGS bis zu einem Jahreseinkommen von 24.000 € umfasst in der Summe bis zu 40 Familien und würde für die Stadt Eschweiler einen reduzierten **Ertrag von rund 7.000 €** bedeuten.

Derzeit zahlen rund 300 Familien in der OGS den Höchstbeitrag. Bei dieser Einstufung ist die Vorlage von Einkommensnachweisen nicht vorgeschrieben.

Die Anhebung der obersten Einkommensstufe auf 108.000 € würde derzeit unter 50 Familien umfassen und einen **Mehrertrag von rd. 4.500 €** bedeuten.

Aufgrund der o.g. beschriebenen fehlenden Nachweise über die Einkommenshöhe kann der Ertrag ggf. auch höher ausfallen.

Analog zur Elternbeitragssatzung Kita werden folgende Änderungen vorgeschlagen (Befreiung unterste Einkommensstufe, zusätzliche Einkommensstufe ab 108.000 €):

neue Staffelung	Elternbeitrag erstes Kind	Elternbeitrag für ein weiteres Kind
bis 24.000 €	0,00 €	0,00 €
bis 36.000 €	40,00 €	20,00 €
bis 48.000 €	60,00 €	30,00 €
bis 60.000 €	80,00 €	40,00 €
bis 72.000 €	100,00 €	50,00 €
bis 84.000 €	120,00 €	60,00 €
bis 96.000 €	140,00 €	70,00 €
bis 108.000 €	160,00 €	80,00 €
ab 108.000 €	180,00 €	90,00 €

Parallel hierzu sind die Kombibeitragstabellen entsprechend anzupassen.

Zudem soll die Anpassung genutzt werden, um noch einige redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

1) Umbenennung der bisherigen „Benutzungs- und Gebührensatzung für die Einrichtungen zum offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen in der Stadt Eschweiler“ in „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Stadt Eschweiler“

Die Begrifflichkeit "Benutzungs- und Gebührensatzung" war historisch bedingt, ist jedoch irreführend. Es handelt sich hierbei tatsächlich um Elternbeiträge und nicht um Gebühren. Im Rahmen der landesgesetzlichen Mischfinanzierung zielen Elternbeiträge von vornherein nicht auf eine vollständige oder auch nur gegenüber den anderen Finanzierungsträgern gleichrangige Kostendeckung ab.

Auch das Landesgesetz (§ 51 Abs. 5 KiBiz) verweist auf die Möglichkeit der Erhebung von Elternbeiträgen und verwendet hier die entsprechende Begrifflichkeit.

Deshalb wird vorgeschlagen, die Satzung in „**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Stadt Eschweiler**“ umzubenennen.

2) Änderungen im § 8 Abs. 3: Verschiebung in § 1 und Wegfall einer Regelung

Sollten die Eltern nachweislich einen Betreuungszeitraum für ihr Kind benötigen, der über die Öffnungszeiten der OGS hinausgeht, so besteht die Möglichkeit, das Kind vorher oder nachher durch eine Kindertagespflegeperson betreuen zu lassen.

Im bisherigen § 8 Abs. 3 wurde neben der Beitragserhebung in diesen Fällen auch der Geltungsbereich der Satzung geregelt. Da es sinnvoller ist, dies in § 1 „Geltungsbereich“ zu regeln, wird die Formulierung hierhin verschoben.

Außerdem wurde eine Formulierung entfernt, die einen Tatbestand bei der ergänzenden Betreuung regelt, der nicht mehr zutrifft. Es kommt nicht vor, dass die Einkommensberechnungen für das gleiche Kind zu einer unterschiedlichen Einstufung in eine Elternbeitrags-Einkommensgruppe bei Kindertagespflege und OGS führt, da in beiden Bereichen auf die gleiche Art Einkommen berechnet wird und mittlerweile auch gleiche Befreiungstatbestände gelten.

3) § 1, 2 und 3: Redaktionelle Änderungen in Absprache mit den Schulen

In § 2 wurden Änderungen zu den Zeitpunkten der Anmeldung und Bescheidung vorgenommen. Hintergrund hierfür ist, dass in Abstimmung mit der unteren Schulaufsicht die Aufnahmebescheide über die Aufnahme der Kinder an der Grundschule – nicht wie bisher Anfang Mai – bereits zu Anfang April erfolgen. Folglich kann auch eine Anmeldung an der OGS und eine Bescheidung über diese Anträge früher erfolgen. Dies kommt den OGS-Trägern im Rahmen der Personalplanung sehr entgegen.

In § 1 und in § 2 Abs. 4 wird auf den im Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG verankerten Rechtsanspruch eines Kindes auf Förderung in einer Tageseinrichtung ab dem Schuleintritt eingegangen. Die Konkretisierung im GaFöG zum Umfang der Betreuung in den Ferien wurde in § 3 Abs. 2 berücksichtigt.

Zudem wurde die seit Jahren gelebte Tradition, am Rosenmontag grds. keine Betreuung anzubieten, in § 3 Abs. 1 aufgenommen.

Auf Wunsch der Schulen wurde den Schulen bisher zur Umsetzung des Rechtsanspruchs freigestellt, in den Weihnachtsferien komplett keine Betreuung anzubieten, wenn im Gegenzug das Mindestmaß an Ferienbetreuung gegeben ist. In der Praxis bieten die meisten Offenen Ganztagschulen eine Betreuung in den kompletten Sommerferien, Oster- und Herbstferien an und damit deutlich mehr als das geforderte Mindestmaß von 50 % dieser Ferienzeiten. Die gewünschte Flexibilität für die Weihnachtsferien wurde somit in die neue Fassung der Satzung mit aufgenommen.

4) Änderung im § 8 Abs. 2 Satz 3: Weitere Anpassung an die Elternbeitragssatzung für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege

Die Geschwisterkindbefreiung und die Anwendung des Kombi-Beitrags bei Mischbetreuung von mehreren Kindern einer Familie in Kita, Kindertagespflege und OGS sollen sich analog der in der bisherigen Praxis angewendeten familienfreundlichen Umsetzung zukünftig die Zustimmung des Rates der Stadt Eschweiler vorausgesetzt – nach dem Alter der Kinder richten und nicht mehr – wie im bisherigen Satzungstext enthalten – nach der Höhe des zu zahlenden Elternbeitrags (siehe auch Ausführungen zur VV 14/24).

In der Vergangenheit sind die unterschiedlichen Regelungen der Satzungen in Einzelfällen kollidiert, so dass eine Regelung analog des § 51 Abs. 4 KiBiz immer zugunsten der Eltern getroffen wurde. Diese Regelung soll nun – vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt Eschweiler – in der Kita-Satzung verankert werden und muss in der OGS-Satzung entsprechend angepasst werden. Hierzu ist die Änderung der Formulierung in § 8 Abs. 2 Satz 3 erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

zu 1) Die möglichen nicht kompensierten Mindererträge im Produkt 032110101 – Grundschulen – bei SK 43212500 – Elternbeiträge Offene Ganztagschulen –, die durch die Befreiung der Einkommen bis 24.000 € zu erwarten sind, werden auf ca. 2.500,00 Euro pro Jahr geschätzt. Grundlage für die Berechnung ist die jeweilige Einkommenssituation der Familien. Aufgrund von Prüfungen der Einkommen können sich daher in den Folgejahren Änderungen ergeben. Eine (anteilige) Kompensation der Mindererträge erfolgt über die Einrichtung einer zusätzlichen Einkommensstufe ab 108.000 €.

Zu 2-3) Keine finanziellen Auswirkungen.

Zu 4) Zum derzeitigen Zeitpunkt sind die finanziellen Auswirkungen nicht zu ermitteln.

Aufgrund der Einführung der zusätzlichen Einkommensstufe können sich jedoch in den Folgejahren Mehrerträge ergeben.

Personelle Auswirkungen:

Die Umsetzung der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Stadt Eschweiler“ erfolgt über vorhandenes Personal bei der Abteilung 510 – Kinder- und Jugendförderung/Kinderbetreuungsangelegenheiten des Jugendamtes der Stadt Eschweiler.

Anlagen:

Satzung OGS ab 01.08.2024

SynopseOGS Satzung2024

Präambel

Gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit dem § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land NRW (SchulG) in der Fassung vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894) in der aktuell gültigen Fassung, beschließt der Rat der Stadt Eschweiler nachfolgende Satzung:

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Stadt Eschweiler

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die **Inanspruchnahme** der Einrichtungen und Angebote zum Offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen **im Primarbereich** der Stadt Eschweiler. **Diese Regelungen gelten nur für öffentlich geförderte Betreuungsangebote. Für ausschließlich privat finanzierte Betreuungsangebote gilt diese Satzung nicht.**
- (2) Die Einrichtungen stehen grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern, die an Eschweiler Grund- und Förderschulen schulpflichtig sind, offen. Ein Anspruch auf Einrichtung des Offenen Ganztagsbetriebs an einer bestimmten Schule besteht **aktuell nicht. Ab dem 01.08.2026 wird der Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz an jeder Grund- und Förderschule aufbauend ab der 1. Klasse für den Primarbereich eingeführt.**

§ 2 Zustandekommen **der Inanspruchnahme**

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme an den Einrichtungen und Angeboten zum Offenen Ganztagsbetrieb erfolgt in der Regel in der gewünschten Schule. Mit der schriftlichen Annahme der Anmeldung kommt **die Teilnahme** zustande.
- (2) Die Anmeldung soll bis zum **30. April** vor Schuljahresbeginn bei der Schulleitung für das folgende Schuljahr schriftlich erfolgen. Sie ist verbindlich und kann für die Dauer des Schuljahres nicht zurückgenommen werden. Ausnahmen sind in begründeten Fällen, z.B. bei Umzug oder bei sozialen Härten, zulässig. Kündigungen sind mit Begründung schriftlich ebenfalls bei der Schulleitung bis **zum 30. April** vor Schuljahresbeginn für das nächste Schuljahr einzureichen. Alle außerunterrichtlichen Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltungen. Mit der Aufnahmezusage besteht für die Teilnahme an den Angeboten während der Betreuungszeiten Schulpflicht. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleitung auf Antrag einzelne Kinder für einen begrenzten Zeitraum hiervon befreien.
- (3) Die Erziehungsberechtigten werden alsbald spätestens bis zum **31. Mai** vor Schuljahresbeginn von der Schulleitung der gewünschten Schule im Einvernehmen mit dem OGS-Träger über die Aufnahme schriftlich unterrichtet.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Über die Aufnahmen bzw. die Reihenfolge der Aufnahmen entscheidet die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen; soziale Aspekte sind bei der Vergabe der Plätze zu berücksichtigen. **Ab dem Jahre 2026 besteht nach dem Ganztagsförderungsgesetz vom 2. Oktober 2021 ein individueller Rechtsanspruch auf einen OGS-Platz. Dieser Anspruch tritt mit Beginn des Schuljahres 2026/27 in Kraft und wächst ab Klasse 1 auf.**

(5) Ein Kind kann vom Besuch des offenen Ganztagsbetriebes ausgeschlossen werden, wenn dies zur Sicherung des Auftrages des Ganztagsbetriebes notwendig wird oder die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und dem Träger nicht mehr gewährleistet ist. Hierüber entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem OGS-Träger nach Beratung mit der/dem **OGS-Koordinator*in, Schul- und Jugendamt.**

§ 3 Angebotszeiten

(1) Während des Schuljahres vom 1.8. – 31.7. j. J. erstreckt sich der Zeitrahmen offener Ganztagschulen unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von mindestens 8.00 bis 15.00 Uhr, in der Regel bis 16.00 Uhr. An unterrichtsfreien Tagen, beweglichen Ferientagen sowie an Ferientagen findet Betreuung von 8.00 Uhr bis mindestens 15.00 Uhr statt. Außerdem bleibt die OGS an den Tagen zwischen Weihnachten **und Neujahr sowie an Rosenmontag** geschlossen (s. Ferienbetreuung).

Die Schule stellt 15 Minuten vor Schulbeginn die Aufsichtspflicht sicher. Während der Betreuungszeiten finden auch Förderangebote, Angebote im musisch-künstlerischen, gesellschaftlichen und im Sportbereich sowie sonstige Arbeitsgemeinschaften, Aktivitäten und Projekte statt.

(2) An den unterrichtsfreien Tagen und Ferientagen finden freizeitpädagogische Angebote statt, die mit den Kindern geplant und vorbereitet werden. Sie beinhalten sowohl Freispielzeiten als auch ein gestaltetes Ferienprogramm.

Jeder OGS-Standort bietet mindestens eine Ferienbetreuung zu folgenden Zeiten an:

- Sommerferien: 3 Wochen
- Herbstferien: 1 Woche
- Weihnachtsferien: Tage vor Heilig Abend und Tage nach Neujahr
- Osterferien: 1 Woche
- Pfingstferien: 1 Tag

Durch die Kooperation mit einem anderen OGS-Standort (möglichst der Nachbarstandort) kann, bis auf die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr **sowie an Rosenmontag**, an sämtlichen Ferientagen eine Ferienbetreuung angeboten werden.

Bei Ferienangeboten über dieses Maß hinaus kann die Schulleitung in Abstimmung mit dem OGS-Träger entscheiden, in den Weihnachtsferien keine Betreuung anzubieten.

Mit Umsetzung des Rechtsanspruchs ab 2026 besteht allerdings ein Rechtsanspruch auf Betreuung in den Schulferien. Auf Landesebene können Schließzeiten von bis zu vier Wochen im Jahr vorgesehen werden, die in den Schulferien liegen müssen. Nach Vorlage der erwarteten Ausführungsbestimmungen ist ggfls. eine Änderung dieser Bestimmung erforderlich.

An den Offenen Ganztagsgrundschulen gibt es pro Schuljahr zwei Schließtage, an denen Pädagogische Ganztage des multiprofessionellen Teams der OGS stattfinden. Im Rahmen der Jahresplanung werden diese Tage terminiert. Die Termine werden den Eltern möglichst zum Beginn des neuen Schuljahres mitgeteilt, so dass sie sich darauf einstellen und womöglich eine Betreuung für ihr Kind organisieren können.

Für Angebote während der Ferien wird jeweils rechtzeitig vorher eine Bedarfs- und Anmelde-rundfrage durchgeführt. Mit der Anmeldung besteht dann auch hier grundsätzliche Teilnahme-pflicht.

§ 4 Mittagessen

Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist Pflicht.

§ 5 Beiträge, Umlagen, Entgelte

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird neben dem Elternbeitrag gem. § 6 Abs. 1 ein kostendeckendes Entgelt berechnet. Vergünstigungen, die sich aus anderen gesetzlichen Regelungen ergeben, bleiben hiervon unberührt.
- (2) Für besondere Aktivitäten während der Ferienbetreuung, z.B. Ausflüge, können zusätzliche, kostendeckende Umlagen erhoben werden. Die Teilnahme an der Aktivität kann von der vorherigen Entrichtung der Umlage abhängig gemacht werden. Bei der Ferien-Rundfrage ist von den Trägern hierauf besonders hinzuweisen.
- (3) Alle übrigen Kosten sind mit den üblichen Elternbeiträgen gem. den nachfolgenden Festsetzungen abgegolten.

§ 6 Beitragspflichtige, Beitrag, Fälligkeit

- (1) Die erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (Erziehungsberechtigte) haben für ein Schuljahr zwölf monatliche, öffentlich-rechtliche Beiträge nach der folgenden Beitragstabelle zu zahlen:

Jahreseinkommen	Elternbeitrag erstes Kind	Elternbeitrag für ein weiteres Kind
bis 24.000 €	0,00 €	0,00 €
bis 36.000 €	40,00 €	20,00 €
bis 48.000 €	60,00 €	30,00 €
bis 60.000 €	80,00 €	40,00 €
bis 72.000 €	100,00 €	50,00 €
bis 84.000 €	120,00 €	60,00 €
bis 96.000 €	140,00 €	70,00 €
bis 108.000 €	160,00 €	80,00 €
ab 108.000 €	180,00 €	90,00 €

- (2) Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (Erziehungsberechtigte).
- (3) Der Beitragszeitraum entspricht grundsätzlich dem Schuljahr (01.08. - 31.07.). Abweichend davon beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die OGS aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die OGS verlässt.

Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 1. des Monats im Voraus zu entrichten und wird stets als voller Monatsbeitrag erhoben. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlauf eines Monats beginnt bzw. endet.

Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.

Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der OGS (z.B. wegen Betriebsstörungen, Heizungsausfall, Naturereignissen, Streik, Pandemie pp.) oder gelegentliche Fehlzeiten des Kindes genauso wenig berührt wie durch Verzicht auf die Inanspruchnahme der Leistungen während der Ferienzeiten.

Scheidet ein Kind vor Ablauf eines Schuljahres gem. § 2 Abs. 2 Satz 3 aus, so ist die Frage der Beendigung der Beitragspflicht in die Ermessensentscheidung einzubeziehen.

- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind, das ein Angebot in einer öffentlich geförderten Betreuungseinrichtung der Stadt Eschweiler wahrnimmt, wird kein Beitrag erhoben.
- (5) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (Erziehungsberechtigte) dem Jugendamt der Stadt Eschweiler schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe (gem. Buchst. a) ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

Die Eltern oder Personen, die nach Abs. 1 und 2 an die Stelle der Eltern treten, haben Änderungen der persönlichen Verhältnisse den Schulen und dem Jugendamt sowie Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse dem Jugendamt der Stadt Eschweiler umgehend schriftlich mitzuteilen (z.B. auch Abfindungen, Lohnnachzahlungen pp.).

Sie können sich auf das gesamte Beitragsjahr, für das die Veränderung eingetreten ist, rückwirkend auswirken.

- (6) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehepartners ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG nur in Höhe des Grundbetrages unberücksichtigt. Mutterschaftsgeld bleibt analog zum Elterngeld ebenfalls nur in Höhe des Grundbetrages für 8 Wochen nach der Entbindung unberücksichtigt. Das Betreuungsgeld nach dem BEEG ist nicht dem Einkommen hinzuzurechnen.

- (2) Bezieht ein Elternteil oder beziehen Personen, die nach § 6 Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm/ihnen aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er/sind sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind ganze Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten

Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können.

Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, ist der Freibetrag analog der Verfahrensweise bei beiden Elternteilen zu berücksichtigen.

- (4) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres (Jahresgesamtbrutto), für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

§ 8 Befreiungen, Ermäßigungen

- (1) **Empfänger*innen** von Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind für die Dauer des Leistungsbezuges von der Erbringung des Beitrages befreit. Gleiches gilt für die **Empfänger*innen** von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz sowie für die **Empfänger*innen** von Leistungen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (Kinderzuschlag).

Nimmt der/die **Leistungsempfänger*in** im Laufe des Kalenderjahres eine Erwerbstätigkeit auf und scheidet infolgedessen aus dem Leistungsbezug aus, so werden die bezogenen Transferleistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG zum Jahreseinkommen hinzugerechnet.

Eine Befreiung von der Erbringung des Beitrages besteht in den Fällen der Gewährung einer erzieherischen Hilfe gemäß den §§ 33 und 34 SGB VIII unter gleichzeitiger Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Einrichtung zum Offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen gem. § 1 Abs. 1 dieser Satzung.

- (2) Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 6 Abs. 1 an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder ein Angebot der Kindertagespflege bei gleichzeitiger Inanspruchnahme einer Betreuung in einer Offenen Ganztagschule in Anspruch, so wird ein kombinierter Beitrag erhoben (Kombi-Beitrag). Dieser setzt sich zusammen aus einem Beitragsanteil für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistung in Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege sowie einem Beitragsanteil für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistung in der Offenen Ganztagschule. Für die Ermittlung der Höhe des insgesamt zu leistenden Kombi-Beitrages **ist der Betreuungsumfang des ältesten Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege maßgebend** (siehe nachfolgende Tabelle).

Kombi-Beiträge - Elternbeiträge für Kindertagespflege bzw. Kindertageseinrichtungen bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule ab 01.08.2024:

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang 25 Stunden pro Woche		
	Kombi- Beitrag Tagespflege/Kita	Kombi- Beitrag OGS	Summe Beitrag insgesamt
bis 24.000 €	./.	./.	./.
bis 36.000 €	25 €	20 €	45 €
bis 48.000 €	45 €	30 €	75 €
bis 60.000 €	75 €	40 €	115 €
bis 72.000 €	100 €	50 €	150 €
bis 84.000 €	130 €	60 €	190 €
bis 96.000 €	145 €	70 €	215 €
bis 108.000 €	160 €	80 €	240 €
ab 108.000 €	175 €	90 €	265 €

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang 35 Stunden pro Woche		
	Kombi- Beitrag Tagespflege/Kita	Kombi- Beitrag OGS	Summe Beitrag insgesamt
bis 24.000 €	./.	./.	./.
bis 36.000 €	40 €	20 €	60 €
bis 48.000 €	70 €	30 €	100 €
bis 60.000 €	105 €	40 €	145 €
bis 72.000 €	140 €	50 €	190 €
bis 84.000 €	185 €	60 €	245 €
bis 96.000 €	225 €	70 €	295 €
bis 108.000 €	255 €	80 €	335 €
ab 108.000 €	285 €	90 €	375 €

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang 45 Stunden pro Woche		
	Kombi- Beitrag Tagespflege/Kita	Kombi- Beitrag OGS	Summe Beitrag insgesamt
bis 24.000 €	./.	./.	./.
bis 36.000 €	70 €	20 €	90 €
bis 48.000 €	113 €	30 €	143 €
bis 60.000 €	175 €	40 €	215 €
bis 72.000 €	230 €	50 €	280 €
bis 84.000 €	295 €	60 €	355 €
bis 96.000 €	325 €	70 €	395 €
bis 108.000 €	355 €	80 €	435 €
ab 108.000 €	385 €	90 €	475 €

- (3) In den Fällen der ergänzenden Betreuung in einer Offenen Ganztagschule und in Kindertagespflege bemisst sich der Beitrag nach der Gesamtbetreuungszeit gem. der Elternbeitragssatzung für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Eschweiler [Beitragstabelle a)] und des Beitrages nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung.
- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse sind von den Beitragspflichtigen unverzüglich anzugeben.

§ 9 Mitwirkungspflichten der Schulen

Die Schulen haben bei der Heranziehung der Beiträge im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitzuwirken. Dazu gehören die Aushändigung von Informationsmaterial (z.B. Satzung, Infolyer pp) für Eltern über Offene Ganztagschulen allgemein inklusive Beitragsstaffelung, die Ausgabe von Einkommenserklärungs- und sonstigen Vordrucken und die rechtzeitige Meldung an das Jugendamt vor Beginn des Schuljahres oder bei Änderungen über Namen und Anschrift der zur Ganztagsbetreuung aufgenommenen und der ausscheidenden Kinder einschl. Angaben zu deren Erziehungsberechtigten bzw. Personen, die an deren Stelle treten.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Einrichtung zum Offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen in der Stadt Eschweiler, in Kraft getreten am 01.08.2023, außer Kraft.

Bisherige Satzung	Neue Satzung	
<p align="center">Benutzungs- und Gebührensatzung für die Einrichtungen zum offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen in der Stadt Eschweiler ab 01.08.2023</p> <p align="center">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Satzung gilt für die Benutzung der Einrichtungen und Angebote zum Offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen der Stadt Eschweiler.</p> <p>(2) Die Einrichtungen stehen grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern, die an Eschweiler Grund- und Förderschulen schulpflichtig sind, offen. Ein Anspruch auf Einrichtung des Offenen Ganztagsbetriebs an einer bestimmten Schule besteht nicht.</p>	<p align="center">Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Stadt Eschweiler</p> <p align="center">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Angebote zum Offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen im Primarbereich der Stadt Eschweiler. Diese Regelungen gelten nur für öffentlich geförderte Betreuungsangebote. Für ausschließlich privat finanzierte Betreuungsangebote gilt diese Satzung nicht.</p> <p>(2) Die Einrichtungen stehen grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern, die an Eschweiler Grund- und Förderschulen schulpflichtig sind, offen. Ein Anspruch auf Einrichtung des Offenen Ganztagsbetriebs an einer bestimmten Schule besteht aktuell nicht. Ab dem 01.08.2026 wird der Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz an jeder Grund- und Förderschule aufbauend ab der 1. Klasse für den Primarbereich eingeführt.</p>	<p>Umbenennung aufgrund von § 51 Abs. 5 KiBiz</p> <p>Anpassung an die Umbenennung der Satzung, Verdeutlichung Verschiebung der Regelung aus § 8 Abs. 3 an diese Stelle</p> <p>Inkrafttreten des Ganztagsförderungsgesetzes, vgl. §2 Abs. 4</p>
<p align="center">§ 2 Zustandekommen des Benutzungsverhältnisses</p> <p>(1) Die Anmeldung zur Teilnahme an den Einrichtungen und Angeboten zum Offenen Ganztagsbetrieb erfolgt in der Regel in der gewünschten Schule. Mit der schriftlichen Annahme der Anmeldung kommt das Benutzungsverhältnis zustande.</p>	<p align="center">§ 2 Zustandekommen der Inanspruchnahme</p> <p>(1) Die Anmeldung zur Teilnahme an den Einrichtungen und Angeboten zum Offenen Ganztagsbetrieb erfolgt in der Regel in der gewünschten Schule. Mit der schriftlichen Annahme der Anmeldung kommt die Teilnahme zustande.</p>	<p>Anpassung an die Umbenennung der Satzung</p>

<p>(2) Die Anmeldung soll bis zum 10. Mai vor Schuljahresbeginn bei der Schulleitung für das folgende Schuljahr schriftlich erfolgen. Sie ist verbindlich und kann für die Dauer des Schuljahres nicht zurückgenommen werden. Ausnahmen sind in begründeten Fällen, z.B. bei Umzug oder bei sozialen Härten, zulässig. Kündigungen sind mit Begründung schriftlich ebenfalls bei der Schulleitung bis zum 10. Mai vor Schuljahresbeginn für das nächste Schuljahr einzureichen. Alle außerunterrichtlichen Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltungen. Mit der Aufnahmezusage besteht für die Teilnahme an den Angeboten während der Betreuungszeiten Schulpflicht. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleitung auf Antrag einzelne Kinder für einen begrenzten Zeitraum hiervon befreien.</p> <p>(3) Die Erziehungsberechtigten werden alsbald spätestens bis zum 15. Juni vor Schuljahresbeginn von der Schulleitung der gewünschten Schule im Einvernehmen mit dem OGS-Träger über die Aufnahme schriftlich unterrichtet.</p> <p>(2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Über die Aufnahmen bzw. die Reihenfolge der Aufnahmen entscheidet die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen; soziale Aspekte sind bei der Vergabe der Plätze zu berücksichtigen.</p> <p>(5) Ein Kind kann vom Besuch des offenen Ganztagsbetriebes ausgeschlossen werden, wenn dies zur Sicherung des Auftrages des Ganztagsbetriebes notwendig wird oder die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und dem Träger nicht mehr gewährleistet ist. Hierüber entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem OGS-Träger nach Beratung mit der/dem OGS-Koordinator*in.</p>	<p>(2) Die Anmeldung soll bis zum 30. April vor Schuljahresbeginn bei der Schulleitung für das folgende Schuljahr schriftlich erfolgen. Sie ist verbindlich und kann für die Dauer des Schuljahres nicht zurückgenommen werden. Ausnahmen sind in begründeten Fällen, z.B. bei Umzug oder bei sozialen Härten, zulässig. Kündigungen sind mit Begründung schriftlich ebenfalls bei der Schulleitung bis zum 30. April vor Schuljahresbeginn für das nächste Schuljahr einzureichen. Alle außerunterrichtlichen Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltungen. Mit der Aufnahmezusage besteht für die Teilnahme an den Angeboten während der Betreuungszeiten Schulpflicht. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleitung auf Antrag einzelne Kinder für einen begrenzten Zeitraum hiervon befreien.</p> <p>(3) Die Erziehungsberechtigten werden alsbald spätestens bis zum 31. Mai vor Schuljahresbeginn von der Schulleitung der gewünschten Schule im Einvernehmen mit dem OGS-Träger über die Aufnahme schriftlich unterrichtet.</p> <p>(4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Über die Aufnahmen bzw. die Reihenfolge der Aufnahmen entscheidet die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen; soziale Aspekte sind bei der Vergabe der Plätze zu berücksichtigen. Ab dem Jahre 2026 besteht nach dem Ganztagsförderungsgesetz vom 2. Oktober 2021 ein individueller Rechtsanspruch auf einen OGS-Platz. Dieser Anspruch tritt mit Beginn des Schuljahres 2026/27 in Kraft und wächst ab Klasse 1 auf.</p> <p>(5) Ein Kind kann vom Besuch des offenen Ganztagsbetriebes ausgeschlossen werden, wenn dies zur Sicherung des Auftrages des Ganztagsbetriebes notwendig wird oder die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und dem Träger nicht mehr gewährleistet ist. Hierüber entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem OGS-Träger nach Beratung mit der/dem OGS-Koordinator*in, Schul- und Jugendamt.</p>	<p>Die Aufnahmeentscheidungen erfolgen seit diesem Jahr bereits im April. Daher kann auch ein OGS-Antrag früher gestellt werden.</p> <p>Bei früheren Aufnahmen kann auch eine frühere Bescheidung erfolgen.</p> <p>Ganztagsförderungsgesetz</p> <p>Gendern</p>
---	---	--

**§ 3
Angebotszeiten**

(1) Während des Schuljahres vom 1.8. – 31.7. j. J. erstreckt sich der Zeitrahmen offener Ganztagschulen unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von mindestens 8.00 bis 15.00 Uhr, in der Regel bis 16.00 Uhr. An unterrichtsfreien Tagen, beweglichen Ferientagen sowie an Ferientagen findet Betreuung von 8.00 Uhr bis mindestens 15.00 Uhr statt. Außerdem bleibt die OGS an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen (s. Ferienbetreuung).

Die Schule stellt 15 Minuten vor Schulbeginn die Aufsichtspflicht sicher. Während der Betreuungszeiten finden auch Förderangebote, Angebote im musisch-künstlerischen, gesellschaftlichen und im Sportbereich sowie sonstige Arbeitsgemeinschaften, Aktivitäten und Projekte statt.

**§ 3
Angebotszeiten**

(1) Während des Schuljahres vom 1.8. – 31.7. j. J. erstreckt sich der Zeitrahmen offener Ganztagschulen unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von mindestens 8.00 bis 15.00 Uhr, in der Regel bis 16.00 Uhr. An unterrichtsfreien Tagen, beweglichen Ferientagen sowie an Ferientagen findet Betreuung von 8.00 Uhr bis mindestens 15.00 Uhr statt. Außerdem bleibt die OGS an den Tagen zwischen Weihnachten **und Neujahr sowie an Rosenmontag** geschlossen (s. Ferienbetreuung).

Die Schule stellt 15 Minuten vor Schulbeginn die Aufsichtspflicht sicher. Während der Betreuungszeiten finden auch Förderangebote, Angebote im musisch-künstlerischen, gesellschaftlichen und im Sportbereich sowie sonstige Arbeitsgemeinschaften, Aktivitäten und Projekte statt.

Anpassung an Tradition

<p>(2) An den unterrichtsfreien Tagen und Ferientagen finden freizeitpädagogische Angebote statt, die mit den Kindern geplant und vorbereitet werden. Sie beinhalten sowohl Freispielzeiten als auch ein gestaltetes Ferienprogramm. Jeder OGS-Standort bietet mindestens eine Ferienbetreuung zu folgenden Zeiten an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sommerferien: 3 Wochen • Herbstferien: 1 Woche • Weihnachtsferien: Tage vor Heilig Abend und Tage nach Neujahr • Osterferien: 1 Woche • Pfingstferien: 1 Tag <p>Durch die Kooperation mit einem anderen OGS-Standort (möglichst der Nachbarstandort) kann, bis auf die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr, an sämtlichen Ferientagen eine Ferienbetreuung angeboten werden.</p>	<p>(2) An den unterrichtsfreien Tagen und Ferientagen finden freizeitpädagogische Angebote statt, die mit den Kindern geplant und vorbereitet werden. Sie beinhalten sowohl Freispielzeiten als auch ein gestaltetes Ferienprogramm. Jeder OGS-Standort bietet mindestens eine Ferienbetreuung zu folgenden Zeiten an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sommerferien: 3 Wochen • Herbstferien: 1 Woche • Weihnachtsferien: Tage vor Heilig Abend und Tage nach Neujahr • Osterferien: 1 Woche • Pfingstferien: 1 Tag <p>Durch die Kooperation mit einem anderen OGS-Standort (möglichst der Nachbarstandort) kann, bis auf die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an Rosenmontag, an sämtlichen Ferientagen eine Ferienbetreuung angeboten werden.</p> <p>Bei Ferienangeboten über dieses Maß hinaus kann die Schulleitung in Abstimmung mit dem OGS-Träger entscheiden, in den Weihnachtsferien keine Betreuung anzubieten. Mit Umsetzung des Rechtsanspruchs ab 2026 besteht allerdings ein Rechtsanspruch auf Betreuung in den Schulferien. Auf Landesebene können Schließzeiten von bis zu vier Wochen im Jahr vorgesehen werden, die in den Schulferien liegen müssen. Nach Vorlage der erwarteten Ausführungsbestimmungen ist ggfls. eine Änderung dieser Bestimmung erforderlich.</p>	<p>Wunsch der Schulen</p> <p>Und Aufnahme der Regelungen aus dem Ganztagsförderungsgesetz</p>
<p>An den Offenen Ganztagsgrundschulen gibt es pro Schuljahr zwei Schließtage, an denen Pädagogische Ganztage des multi-professionellen Teams der OGS stattfinden. Im Rahmen der Jahresplanung werden diese Tage terminiert. Die Termine werden den Eltern möglichst zum Beginn des neuen Schuljahres mitgeteilt, so dass sie sich darauf einstellen und womöglich eine Betreuung für ihr Kind organisieren können.</p> <p>Für Angebote während der Ferien wird jeweils rechtzeitig vorher eine Bedarfs- und Anmeldefrage durchgeführt. Mit der Anmeldung besteht dann auch hier grundsätzliche Teilnahmepflicht.</p>	<p>An den Offenen Ganztagsgrundschulen gibt es pro Schuljahr zwei Schließtage, an denen Pädagogische Ganztage des multi-professionellen Teams der OGS stattfinden. Im Rahmen der Jahresplanung werden diese Tage terminiert. Die Termine werden den Eltern möglichst zum Beginn des neuen Schuljahres mitgeteilt, so dass sie sich darauf einstellen und womöglich eine Betreuung für ihr Kind organisieren können.</p> <p>Für Angebote während der Ferien wird jeweils rechtzeitig vorher eine Bedarfs- und Anmeldefrage durchgeführt. Mit der Anmeldung besteht dann auch hier grundsätzliche Teilnahmepflicht.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 4 Mittagessen</p> <p>Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist Pflicht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Mittagessen</p> <p>Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist Pflicht.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Beiträge, Umlagen, Entgelte</p> <p>(1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird neben dem Elternbeitrag gem. § 6 Abs. 1 ein kostendeckendes Entgelt berechnet. Vergünstigungen, die sich aus anderen gesetzlichen Regelungen ergeben, bleiben hiervon unberührt.</p> <p>(2) Für besondere Aktivitäten während der Ferienbetreuung, z.B. Ausflüge, können zusätzliche, kostendeckende Umlagen erhoben werden. Die Teilnahme an der Aktivität kann von der vorherigen Entrichtung der Umlage abhängig gemacht werden. Bei der Ferien-Rundfrage ist von den Trägern hierauf besonders hinzuweisen.</p> <p>(3) Alle übrigen Kosten sind mit den üblichen Elternbeiträgen gem. den nachfolgenden Festsetzungen abgegolten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Beiträge, Umlagen, Entgelte</p> <p>(2) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird neben dem Elternbeitrag gem. § 6 Abs. 1 ein kostendeckendes Entgelt berechnet. Vergünstigungen, die sich aus anderen gesetzlichen Regelungen ergeben, bleiben hiervon unberührt.</p> <p>(2) Für besondere Aktivitäten während der Ferienbetreuung, z.B. Ausflüge, können zusätzliche, kostendeckende Umlagen erhoben werden. Die Teilnahme an der Aktivität kann von der vorherigen Entrichtung der Umlage abhängig gemacht werden. Bei der Ferien-Rundfrage ist von den Trägern hierauf besonders hinzuweisen.</p> <p>(3) Alle übrigen Kosten sind mit den üblichen Elternbeiträgen gem. den nachfolgenden Festsetzungen abgegolten.</p>	

**§ 6
Beitragspflichtige, Beitrag, Fälligkeit**

(1) Die erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (Erziehungsberechtigte) haben für ein Schuljahr zwölf monatliche, öffentlich-rechtliche Beiträge nach der folgenden Beitragstabelle zu zahlen:

Jahreseinkommen	Elternbeitrag erstes Kind	Elternbeitrag für ein weiteres Kind
bis 18.000 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.000 €	20,00 €	10,00 €
bis 36.000 €	40,00 €	20,00 €
bis 48.000 €	60,00 €	30,00 €
bis 60.000 €	80,00 €	40,00 €
bis 72.000 €	100,00 €	50,00 €
bis 84.000 €	120,00 €	60,00 €
bis 96.000 €	140,00 €	70,00 €
über 96.000 €	160,00 €	80,00 €

**§ 6
Beitragspflichtige, Beitrag, Fälligkeit**

(1) Die erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (Erziehungsberechtigte) haben für ein Schuljahr zwölf monatliche, öffentlich-rechtliche Beiträge nach der folgenden Beitragstabelle zu zahlen:

Jahreseinkommen	Elternbeitrag erstes Kind	Elternbeitrag für ein weiteres Kind
bis 24.000 €	0,00 €	0,00 €
bis 36.000 €	40,00 €	20,00 €
bis 48.000 €	60,00 €	30,00 €
bis 60.000 €	80,00 €	40,00 €
bis 72.000 €	100,00 €	50,00 €
bis 84.000 €	120,00 €	60,00 €
bis 96.000 €	140,00 €	70,00 €
bis 108.000 €	160,00 €	80,00 €
ab 108.000 €	180,00 €	90,00 €

Anpassung der Elternbeitragstabelle an die neue Tabelle Kita-Satzung

(2) Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (Erziehungsberechtigte).

(3) Der Beitragszeitraum entspricht grundsätzlich dem Schuljahr (01.08. - 31.07.). Abweichend davon beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die OGS aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die OGS verlässt.

Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 1. des Monats im Voraus zu entrichten und wird stets als voller Monatsbeitrag erhoben. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlauf eines Monats beginnt bzw. endet.

Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.

Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der OGS (z.B. wegen Betriebsstörungen, Heizungsausfall, Naturereignissen, Streik, Pandemie pp.) oder gelegentliche Fehlzeiten des Kindes genauso wenig berührt wie durch Verzicht auf die Inanspruchnahme der Leistungen während der Ferienzeiten.

Scheidet ein Kind vor Ablauf eines Schuljahres gem. § 2 Abs. 2 Satz 3 aus, so ist die Frage der Beendigung der Beitragspflicht in die Ermessensentscheidung einzubeziehen.

(4) Für das dritte und jedes weitere Kind, das ein Angebot in einer öffentlich geförderten Betreuungseinrichtung der Stadt Eschweiler wahrnimmt, wird kein Beitrag erhoben.

(5) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (Erziehungsberechtigte) dem Jugendamt der Stadt Eschweiler schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe (gem. Buchst. a) ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur

(2) Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (Erziehungsberechtigte).

(3) Der Beitragszeitraum entspricht grundsätzlich dem Schuljahr (01.08. - 31.07.). Abweichend davon beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die OGS aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die OGS verlässt.

Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 1. des Monats im Voraus zu entrichten und wird stets als voller Monatsbeitrag erhoben. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlauf eines Monats beginnt bzw. endet.

Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.

Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der OGS (z.B. wegen Betriebsstörungen, Heizungsausfall, Naturereignissen, Streik, Pandemie pp.) oder gelegentliche Fehlzeiten des Kindes genauso wenig berührt wie durch Verzicht auf die Inanspruchnahme der Leistungen während der Ferienzeiten.

Scheidet ein Kind vor Ablauf eines Schuljahres gem. § 2 Abs. 2 Satz 3 aus, so ist die Frage der Beendigung der Beitragspflicht in die Ermessensentscheidung einzubeziehen.

(4) Für das dritte und jedes weitere Kind, das ein Angebot in einer öffentlich geförderten Betreuungseinrichtung der Stadt Eschweiler wahrnimmt, wird kein Beitrag erhoben.

(5) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (Erziehungsberechtigte) dem Jugendamt der Stadt Eschweiler schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe (gem. Buchst. a) ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur

<p>Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.</p> <p>Die Eltern oder Personen, die nach Abs. 1 und 2 an die Stelle der Eltern treten, haben Änderungen der persönlichen Verhältnisse den Schulen und dem Jugendamt sowie Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse dem Jugendamt der Stadt Eschweiler umgehend schriftlich mitzuteilen (z.B. auch Abfindungen, Lohnnachzahlungen pp.).</p> <p>Sie können sich auf das gesamte Beitragsjahr, für das die Veränderung eingetreten ist, rückwirkend auswirken.</p> <p>(6) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.</p> <p>Die Eltern oder Personen, die nach Abs. 1 und 2 an die Stelle der Eltern treten, haben Änderungen der persönlichen Verhältnisse den Schulen und dem Jugendamt sowie Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse dem Jugendamt der Stadt Eschweiler umgehend schriftlich mitzuteilen (z.B. auch Abfindungen, Lohnnachzahlungen pp.).</p> <p>Sie können sich auf das gesamte Beitragsjahr, für das die Veränderung eingetreten ist, rückwirkend auswirken.</p> <p>(6) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	
--	--	--

**§ 7
Einkommen**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehepartners ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG nur in Höhe des Grundbetrages unberücksichtigt. Mutterschaftsgeld bleibt analog zum Elterngeld ebenfalls nur in Höhe des Grundbetrages für 8 Wochen nach der Entbindung unberücksichtigt. Das Betreuungsgeld nach dem BEEG ist nicht dem Einkommen hinzuzurechnen.

- (2) Bezieht ein Elternteil oder beziehen Personen, die nach § 6 Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm/ihnen aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er/sind sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

**§ 7
Einkommen**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehepartners ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG nur in Höhe des Grundbetrages unberücksichtigt. Mutterschaftsgeld bleibt analog zum Elterngeld ebenfalls nur in Höhe des Grundbetrages für 8 Wochen nach der Entbindung unberücksichtigt. Das Betreuungsgeld nach dem BEEG ist nicht dem Einkommen hinzuzurechnen.

- (2) Bezieht ein Elternteil oder beziehen Personen, die nach § 6 Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm/ihnen aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er/sind sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

<p>(3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind ganze Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können.</p> <p>Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, ist der Freibetrag analog der Verfahrensweise bei beiden Elternteilen zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres (Jahresgesamtbrutto), für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.</p>	<p>(3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind ganze Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können.</p> <p>Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, ist der Freibetrag analog der Verfahrensweise bei beiden Elternteilen zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres (Jahresgesamtbrutto), für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.</p>	
---	---	--

<p style="text-align: center;">§ 8 Befreiungen, Ermäßigungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Befreiungen, Ermäßigungen</p>	
<p>(1) Empfänger/innen von Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind für die Dauer des Leistungsbezuges von der Erbringung des Beitrages befreit. Gleiches gilt für die Empfänger/innen von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz sowie für die Empfänger/innen von Leistungen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (Kinderzuschlag).</p> <p>Nimmt der/die Leistungsempfänger/in im Laufe des Kalenderjahres eine Erwerbstätigkeit auf und scheidet infolgedessen aus dem Leistungsbezug aus, so werden die bezogenen Transferleistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG zum Jahreseinkommen hinzugerechnet.</p> <p>Eine Befreiung von der Erbringung des Beitrages besteht in den Fällen der Gewährung einer erzieherischen Hilfe gemäß den §§ 33 und 34 SGB VIII unter gleichzeitiger Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Einrichtung zum Offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen gem. § 1 Abs. 1 dieser Satzung.</p> <p>(2) Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 6 Abs. 1 an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder ein Angebot der Kindertagespflege bei gleichzeitiger Inanspruchnahme einer Betreuung in einer Offenen Ganztagschule in Anspruch, so wird ein kombinierter Beitrag erhoben (Kombi-Beitrag). Dieser setzt sich zusammen aus einem Beitragsanteil für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistung in Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege sowie einem Beitragsanteil für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistung in der Offenen Ganztagschule. Für die Ermittlung der Höhe des insgesamt zu leistenden Kombi-Beitrages ist der stundenmäßig höchste Betreuungsumfang maßgebend (siehe nachfolgende Tabelle).</p>	<p>(1) Empfänger*innen von Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind für die Dauer des Leistungsbezuges von der Erbringung des Beitrages befreit. Gleiches gilt für die Empfänger*innen von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz sowie für die Empfänger*innen von Leistungen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (Kinderzuschlag).</p> <p>Nimmt der/die Leistungsempfänger*in im Laufe des Kalenderjahres eine Erwerbstätigkeit auf und scheidet infolgedessen aus dem Leistungsbezug aus, so werden die bezogenen Transferleistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG zum Jahreseinkommen hinzugerechnet.</p> <p>Eine Befreiung von der Erbringung des Beitrages besteht in den Fällen der Gewährung einer erzieherischen Hilfe gemäß den §§ 33 und 34 SGB VIII unter gleichzeitiger Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Einrichtung zum Offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen gem. § 1 Abs. 1 dieser Satzung.</p> <p>(2) Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 6 Abs. 1 an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder ein Angebot der Kindertagespflege bei gleichzeitiger Inanspruchnahme einer Betreuung in einer Offenen Ganztagschule in Anspruch, so wird ein kombinierter Beitrag erhoben (Kombi-Beitrag). Dieser setzt sich zusammen aus einem Beitragsanteil für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistung in Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege sowie einem Beitragsanteil für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistung in der Offenen Ganztagschule. Für die Ermittlung der Höhe des insgesamt zu leistenden Kombi-Beitrages ist der Betreuungsumfang des ältesten Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege maßgebend (siehe nachfolgende Tabelle).</p>	<p>Gendern</p> <p>Gendern</p> <p>Anpassung an die EBS für Kitas und Kindertagespflege</p>

Kombi-Beiträge - Elternbeiträge für Kindertagespflege bzw. Kindertageseinrichtungen bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule:

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang 25 Stunden pro Woche		
	Beitragsanteil Tagespflege/Kita	Beitragsanteil OGS	Kombi-Beitrag insgesamt
bis 18.000 €	./.	./.	./.
bis 24.000 €	20 €	10,00 €	30 €
bis 36.000 €	25 €	20,00 €	45 €
bis 48.000 €	45 €	30,00 €	75 €
bis 60.000 €	75 €	40,00 €	115 €
bis 72.000 €	100 €	50,00 €	150 €
bis 84.000 €	130 €	60,00 €	190 €
bis 96.000 €	145 €	70,00 €	215 €
über 96.000 €	160 €	80,00 €	240 €

Kombi-Beiträge - Elternbeiträge für Kindertagespflege bzw. Kindertageseinrichtungen bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule:

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang 25 Stunden pro Woche		
	Kombi-Beitrag Tagespflege/Kita	Kombi-Beitrag OGS	Summe Beitrag insgesamt
bis 24.000 €	./.	./.	./.
bis 36.000 €	25 €	20 €	45 €
bis 48.000 €	45 €	30 €	75 €
bis 60.000 €	75 €	40 €	115 €
bis 72.000 €	100 €	50 €	150 €
bis 84.000 €	130 €	60 €	190 €
bis 96.000 €	145 €	70 €	215 €
bis 108.000 €	160 €	80 €	240 €
ab 108.000 €	175 €	90 €	265 €

Anpassung an die Tabelle für Kitas und Kindertagespflege

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang 35 Stunden pro Woche		
	Beitragsanteil Tagespflege/Kita	Beitragsanteil OGS	Kombi-Beitrag insgesamt
bis 18.000 €	./.	./.	./.
bis 24.000 €	30 €	10,00 €	40 €
bis 36.000 €	40 €	20,00 €	60 €
bis 48.000 €	70 €	30,00 €	100 €
bis 60.000 €	105 €	40,00 €	145 €
bis 72.000 €	140 €	50,00 €	190 €
bis 84.000 €	185 €	60,00 €	245 €
bis 96.000 €	225 €	70,00 €	295 €
über 96.000 €	255 €	80,00 €	335 €

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang 35 Stunden pro Woche		
	Kombi-Beitrag Tagespflege/Kita	Kombi-Beitrag OGS	Summe Beitrag insgesamt
bis 24.000 €	./.	./.	./.
bis 36.000 €	40 €	20 €	60 €
bis 48.000 €	70 €	30 €	100 €
bis 60.000 €	105 €	40 €	145 €
bis 72.000 €	140 €	50 €	190 €
bis 84.000 €	185 €	60 €	245 €
bis 96.000 €	225 €	70 €	295 €
bis 108.000 €	255 €	80 €	335 €
ab 108.000 €	285 €	90 €	375 €

Anpassung an die Tabelle für Kitas und Kindertagespflege

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang 45 Stunden pro Woche		
	Beitragsanteil Tagespflege/Kita	Beitragsanteil OGS	Kombi-Beitrag insgesamt
bis 18.000 €	./.	./.	./.
bis 24.000 €	48 €	10,00 €	58 €
bis 36.000 €	70 €	20,00 €	90 €
bis 48.000 €	113 €	30,00 €	143 €
bis 60.000 €	175 €	40,00 €	215 €
bis 72.000 €	230 €	50,00 €	280 €
bis 84.000 €	295 €	60,00 €	355 €
bis 96.000 €	325 €	70,00 €	395 €
über 96.000 €	355 €	80,00 €	435 €

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang 45 Stunden pro Woche		
	Kombi-Beitrag Tagespflege/Kita	Kombi-Beitrag OGS	Summe Beitrag insgesamt
bis 24.000 €	./.	./.	./.
bis 36.000 €	70 €	20 €	90 €
bis 48.000 €	113 €	30 €	143 €
bis 60.000 €	175 €	40 €	215 €
bis 72.000 €	230 €	50 €	280 €
bis 84.000 €	295 €	60 €	355 €
bis 96.000 €	325 €	70 €	395 €
bis 108.000 €	355 €	80 €	435 €
ab 108.000 €	385 €	90 €	475 €

Anpassung an die Tabelle für Kitas und Kindertagespflege

<p>(3) In den Fällen der ergänzenden Betreuung in einer Offenen Ganztagschule und in Kindertagespflege bemisst sich der Beitrag nach der Gesamtbetreuungszeit gem. der Elternbeitragsatzung für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Eschweiler [Beitragstabelle a)] und des Beitrages nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung.</p> <p>Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiungen nach Abs. 1 (SGB II-Empfänger etc. beitragsfrei) dieser Satzung unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.</p> <p>Diese Regelungen gelten nur für öffentlich geförderte Betreuungsangebote. Für ausschließlich privat finanzierte Betreuungsangebote gilt diese Satzung nicht.</p> <p>(4) Änderungen der Einkommensverhältnisse sind von den Beitragspflichtigen unverzüglich anzugeben.</p>	<p>(3) In den Fällen der ergänzenden Betreuung in einer Offenen Ganztagschule und in Kindertagespflege bemisst sich der Beitrag nach der Gesamtbetreuungszeit gem. der Elternbeitragsatzung für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Eschweiler [Beitragstabelle a)] und des Beitrages nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung.</p> <p>(4) Änderungen der Einkommensverhältnisse sind von den Beitragspflichtigen unverzüglich anzugeben.</p>	<p>Wegfall der Regelung, da gleiche Einkommensberechnungen in KTP und OGS zugrunde liegen.</p> <p>Verschiebung der Regelung in § 1 Abs. 1</p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Mitwirkungspflichten der Schulen</p> <p>Die Schulen haben bei der Heranziehung der Beiträge im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitzuwirken. Dazu gehören die Aushändigung von Informationsmaterial (z.B. Satzung, Infolyer pp) für Eltern über Offene Ganztagschulen allgemein inklusive Beitragsstaffelung, die Ausgabe von Einkommenserklärungs- und sonstigen Vordrucken und die rechtzeitige Meldung an das Jugendamt vor Beginn des Schuljahres oder bei Änderungen über Namen und Anschrift der zur Ganztagsbetreuung aufgenommenen und der ausscheidenden Kinder einschl. Angaben zu deren Erziehungsberechtigten bzw. Personen, die an deren Stelle treten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Mitwirkungspflichten der Schulen</p> <p>Die Schulen haben bei der Heranziehung der Beiträge im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitzuwirken. Dazu gehören die Aushändigung von Informationsmaterial (z.B. Satzung, Infolyer pp) für Eltern über Offene Ganztagschulen allgemein inklusive Beitragsstaffelung, die Ausgabe von Einkommenserklärungs- und sonstigen Vordrucken und die rechtzeitige Meldung an das Jugendamt vor Beginn des Schuljahres oder bei Änderungen über Namen und Anschrift der zur Ganztagsbetreuung aufgenommenen und der ausscheidenden Kinder einschl. Angaben zu deren Erziehungsberechtigten bzw. Personen, die an deren Stelle treten.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 10 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Einrichtung zum Offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen in der Stadt Eschweiler, in Kraft getreten am 01.08.2020, außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Einrichtung zum Offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen in der Stadt Eschweiler, in Kraft getreten am 01.08.2023, außer Kraft.</p>	
---	---	--

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1. Kenntnisgabe	Schulausschuss	öffentlich	19.06.2024
-----------------	----------------	------------	------------

Umwandlung der Kath. Grundschule Don-Bosco in eine Gemeinschaftsgrundschule; hier: Bekanntgabe des Ergebnisses

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Schütte	Datum: 06.06.2024 <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> gez. Leonhardt gez. Duikers </div>		
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

Mit Verwaltungsvorlage 070/24 wurde der Schulausschuss am 12.03.2024 darüber informiert, dass an der KGS Don-Bosco ein Verfahren zur Umwandlung der katholischen Grundschule in eine GGS beantragt und im März die Wahl durchgeführt wurde.

Ergebnis des Verfahrens:

Das Abstimmungsverfahren wurde am 08. März 2024 öffentlich bekannt gemacht und in der Zeit vom 18. bis 20. März 2024 täglich von 7.45 Uhr bis 16.15 Uhr im Schulgebäude der Don-Bosco-Schule durchgeführt. Die Eltern wurden vorab hierüber informiert und fristgerecht zur Wahl eingeladen.

Die abgegebenen Stimmzettel der drei Wahltage vom 18.03.2024 bis zum 20.03.2024 wurden am 20.03.2024 im Anschluss an den letzten Abstimmungstag am 20.03.2024 öffentlich ausgezählt. Die Auszählung erfolgte von drei im Dienst der Stadt Eschweiler stehenden Personen. Zu dieser öffentlichen Auszählung war zusätzlich noch die kommissarische Schulleitung der KGS Don-Bosco-Schule anwesend.

Nach Auszählung wurde durch Entscheidung vom 20.03.2024 gem. § 8 Abs. 6 der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung – BestVerfVO) folgendes Ergebnis festgestellt:

Wahlberechtigte:	316
Abgegebene Stimmen:	143

davon:

- ungültige Stimmen: 0
- Ja-Stimmen (für die Umwandlung in eine GGS): 82
- Nein Stimmen (gegen die Umwandlung in eine GGS): 61

Es hätten mehr als die Hälfte der Eltern der die Schule am Stichtag (10.01.2024) besuchenden Kinder für eine Umwandlung gestimmt haben müssen, um eine Umwandlung umzusetzen. Zum Stichtag hatte die Schule 316 Schüler*innen; somit hätten gemäß § 10 Abs. 1 BestVerfVO 159 Eltern für die Umwandlung stimmen müssen, um diese zu erwirken. Der gesetzlich erforderliche Anteil wurde daher nicht erreicht.

Vor dem Hintergrund dieses Wahlergebnisses ist der Antrag einzelner Eltern (37) auf Umwandlung der KGS Don-Bosco somit gescheitert. Die Schule bleibt eine katholische Bekenntnisschule.

Ein erneutes Verfahren kann erst nach drei Jahren initiiert werden.

Das Wahlergebnis wurde am 02.04.2024 öffentlich bekannt gemacht.

Finanzielle Auswirkungen:

Bis auf die Kosten für die Durchführung des Abstimmungsverfahrens und der öffentlichen Bekanntmachung entstanden der Verwaltung keine Kosten.

Personelle Auswirkungen:

Mit der Umsetzung und Durchführung des Verfahrens waren in erster Linie die Mitarbeiter*innen des Amtes für Schulen, Sport und Kultur befasst.

Anlagen:

Sachverhalt:

Mit dem als Anlage beigefügten Schreiben der SPD-Stadtratsfraktion und des Bündnisses 90/Die Grünen vom 4.3.2024 wurden folgende Anträge gestellt: „

1. Die Stadtverwaltung möge im Rahmen eines Vor-Ort-Termins den Zustand des Verkehrsübungsplatzes in Eschweiler- Dürwiß begutachten und Maßnahmen für eine Instandsetzung feststellen.
1. Die schnellstmögliche Pflege der Vegetation am Verkehrsübungsplatz sowie Instandsetzung der technischen Einrichtung und des Straßenraums – dergestalt, dass eine reibungslose und gute Nutzung des Verkehrsübungsplatzes durch die Eschweiler Schulen ermöglicht wird.
2. In einer der nächsten Sitzungen des Schulausschusses über die Nutzung und Inanspruchnahme des Verkehrsübungsplatzes zu berichten.
3. Den Verkehrsübungsplatz für eine der nächsten Arbeitsgruppen Ortsbesichtigung (AGO) vorzusehen.
4. Sofern wegen der Kürze der Zeit möglich, bereits unter „Anfragen und Mitteilungen“ im Rahmen der Sitzung des Rates der Stadt Eschweiler am 6.3.2024 einen ersten Zwischenbericht zu den in diesem Antrag aufgeführten Punkten zu geben.“

Wie bereits in der Ratssitzung am 06.03.2024 mündlich von der Verwaltung berichtet, wird die Jugendverkehrsschule (JVS) alljährlich im Frühjahr von den Mitarbeitenden des Baubetriebshofs vor Beginn der Fahrradsaison gepflegt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung war dies noch nicht erfolgt.

Der gewünschte Ortstermin fand seitens der Verwaltung unmittelbar nach Eingang des Antrags am 06.03.2024 statt. Dabei wurde festgestellt, dass die Grünflächen noch nicht gepflegt waren. Dies war aber auch erst für April beauftragt worden. Zudem wurde festgestellt, dass die im Oktober 2023 in Auftrag gegebene Markierung einer Fahrradstraße erfolgt war. Eine Firma war vor Ort, um die defekten Ampelanlagen zu reparieren, die im Februar Opfer eines Vandalismusschadens gewesen waren. Zudem wurde noch ein defekter Mülleimer festgestellt, dessen Instandsetzung umgehend beauftragt wurde.

Aktuell wurden alle Pflegearbeiten durchgeführt. Wegränder wurden geschnitten und Reinigungsarbeiten durchgeführt. Der Rasen darf aufgrund der dort wachsenden unter Naturschutz stehenden Wildorchideen erst im September gemäht werden.

Zudem sind bis Mitte März alle beauftragten Schilder für die neue Fahrradstraße installiert worden bzw. die dazu gehörenden Hülsen. Die Schilder selbst werden im Lagerraum geschützt gelagert und im Bedarfsfall montiert.

Im Dezember 2023 hat die JVS aus Spenden von der Hilfsorganisation Medeor finanziert 25 neue Fahrräder erhalten, da diese seit 1979 nicht mehr erneuert wurden. Insofern ist die JVS aktuell bestens ausgestattet, um von Kindern und lernenden Verkehrsteilnehmern als Übungsplatz genutzt werden zu können. Lediglich der Übungsraum hat nostalgischen Charme, da die Möblierung und Ausstattung ebenfalls aus den siebziger Jahren stammt, aber noch voll funktionsfähig ist.

Zur Frage der Nutzung wurde eine Analyse anhand der Abrechnungen der Fahrten zur JVS für das Jahr 2023 vorgenommen. Danach wurde die JVS einmal von den Kindern der Willi-Fährmann-Schule, viermal von der KGS Eduard-Mörke, fünfmal von der KGS Röhe, einmal von der KGS Don Bosco und viermal von der KGS Bohl genutzt. Die KGS Dürwiß nutzt die JVS regelmäßig, da sie sie zu Fuß erreichen kann. Eine genaue Nutzungsanzahl ist nicht bekannt. Zudem wird die JVS von der Fahrschule Schiefer sporadisch genutzt und von der VHS zum Training von Seniorinnen und Senioren. Vereinzelt nehmen auch Kindertagesstätten die Einrichtung in Anspruch.

In der letzten Schulleiterkonferenz im Mai 2024 wurden die Schulleitungen seitens der Verwaltung erneut darüber informiert, dass die JVS durch die Neuausstattung mit modernen Fahrrädern und die Einrichtung von Fahrradstraßen attraktiviert wurde. Zur stärkeren Nutzung wurden die Grund- und Förderschulen ausdrücklich ermuntert.

Auf Wunsch kann jederzeit – bevorzugt im Sommer - eine Besichtigung der Anlage in der AG Ortsbesichtigung vorgenommen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die regelmäßige Wartung und Instandsetzung der JVS erfolgt im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel.

Personelle Auswirkungen:

An der JVS sind zwei geringfügig beschäftigte Mitarbeiter eingesetzt, die sich um die Pflege der Anlage kümmern und die Nutzung betreuen.

Anlagen:

Antrag der SPD und Grüne vom 4.3.24 zur JVS

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Eschweiler
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Eschweiler Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler



Stadt Eschweiler
Bürgermeisterin Nadine Leonhardt
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler



Eschweiler, 04. März 2024

Verkehrsübungsplatz instand setzen und gute Bedingungen für Verkehrserziehung in Eschweiler schaffen.

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Leonhardt,

wir beantragen:

1. Die Stadtverwaltung möge im Rahmen eines Vor-Ort-Termins den Zustand des Verkehrsübungsplatzes in Eschweiler Dürwiß begutachten und Maßnahmen für eine Instandsetzung feststellen.
2. Die schnellstmögliche Pflege der Vegetation am Verkehrsübungsplatz sowie Instandsetzung der technischen Einrichtung und des „Straßenraums“ - dergestalt, dass eine reibungslose und gute Nutzung des Verkehrsübungsplatzes durch die Eschweiler Schulen ermöglicht wird.
3. In einer der nächsten Sitzungen des Schulausschusses über die Nutzung und Inanspruchnahme des Verkehrsübungsplatzes zu berichten.
4. Den Verkehrsübungsplatz für eine der nächsten Arbeitsgruppen Ortsbesichtigung (AGO) vorzusehen.
5. Sofern wegen der Kürze der Zeit möglich, bereits unter „Anfragen und Mitteilungen“ im Rahmen der Sitzung des Rates der Stadt Eschweiler am 06.03.2024 einen ersten Zwischenbericht zu den in diesem Antrag aufgeführten Punkten zu geben.

SPD-Stadtratsfraktion
Eschweile

Johannes-Rau-Platz 1, 52249
Rathaus, Zimmer 114Rathaus, Zimmer 10
Tel.: 02403 / 71-357Tel.: 02403 / 71-356
E-Mail: spd-fraktion@eschweiler.de

EschweilerStadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Eschweiler Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

E-Mail: gruene-fraktion@eschweiler.de

Der Verkehrsübungsplatz am Freibad Dürwiß ist seit Jahrzehnten fester Bestandteil bei der Verkehrserziehung junger Schülerinnen und Schüler Eschweilers. Tausende Bürgerinnen und Bürger haben bereits auf diesem Areal wichtige Verhaltensweisen für das sichere Bewegen im Straßenverkehr erlernt und vielfache Erinnerungen an die eigene Verkehrserziehung dort.

Ein solcher Verkehrsübungsplatz muss üblicherweise entsprechend gepflegt und gewartet werden. Während der Wintermonate ist eine Nutzung des Verkehrsübungsplatzes allein aufgrund der Wetterverhältnisse nicht möglich und es ist nachvollziehbar, dass auch eine Inbetriebnahme erst im Frühjahr eines jeden Jahres erfolgt. Insofern ist auch verständlich, dass sich das optische Erscheinungsbild in einigen Monaten des Jahres verschlechtert.

Dennoch ist der Verkehrsübungsplatz aktuell in einem äußerst schlechten Zustand. Nicht nur die Vegetation müsste gepflegt werden, auch die technische Einrichtung muss dringend überprüft und instand gesetzt werden. Im aktuellen Zustand erscheint eine adäquate Nutzung des Verkehrsübungsplatzes nicht möglich.

Uns ist die Verkehrserziehung junger Menschen in Eschweiler sehr wichtig und wir sind froh, mit dem Verkehrsübungsplatz ein solches Angebot unterbreiten zu können. Dieses Gelände muss entsprechend gepflegt, gewartet und instandgehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen,



Dietmar Krauthausen
SPD-Fraktionsvorsitzender

gez.

Dietmar Widell
Fraktionssprecher Bündnis 90/Die Grünen

SPD-Stadtratsfraktion Eschweiler
Johannes-Rau-Platz 1, 52249
Rathaus, Zimmer 114Rathaus, Zimmer 10
Tel.: 02403 / 71-357Tel.: 02403 / 71-356
E-Mail: spd-
fraktion@eschweiler.de

Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen Eschweiler
EschweilerJohannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler
fraktion@eschweiler.de E-Mail: gruene-

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Kenntnisgabe	Schulausschuss	öffentlich	19.06.2024
----	--------------	----------------	------------	------------

Fortführung des Deutschlandtickets für Schüler*innen in Eschweiler zum Schuljahr 2024/25

Beschlussvorschlag:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass zum Schuljahr 2024/25 alle anspruchsberechtigten Schüler*innen der Stadt Eschweiler weiterhin ein Deutschlandticket zu den im Sachverhalt näher beschriebenen Konditionen erhalten. Die Verwaltung wird die als Anlage beigefügten Verträge mit der ASEAG und dem AVV abschließen.

Die Stadt Eschweiler behält sich vor, zum Schuljahr 2025/26 zum System der School-& Funticket- und Schülerjahreskartenverträge zurückzukehren, sofern sich die Konditionen des Deutschlandtickets nachteilig für die Beteiligten ändern.

A 14-Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Breuer		Datum: 07.06.2024 gez. Leonhardt gez. Duikers					
1		2		3		4	
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Eschweiler beschloss am 14.6.2023, dass alle anspruchsberechtigten Schüler*innen der Stadt Eschweiler ab dem Schuljahr 2023/24 ein Deutschlandticket erhalten zu dem im Sachverhalt der Verwaltungsvorlage 232/23 näher beschriebenen Konditionen. Die Verwaltung wurde beauftragt, einen entsprechenden Vertrag mit der ASEAG und dem AVV abzuschließen. Zudem wurde einstimmig beschlossen, dass die Stadt Eschweiler sich vorbehält, zum Schuljahr 2024/25 zum bisherigen System der School-& Funticketverträge und Schülerjahreskartenverträge zurückzugreifen, sofern sich die Konditionen des Deutschlandtickets ändern sollten.

Inzwischen wurde mit dem Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vom 19.4.2024 die Verlängerung des landesweiten Modellansatzes seitens des Landes NRW verabschiedet. Die Entscheidung über die Einführung des Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler obliegt weiterhin den Schulträgern.

Durch den Runderlass ist sichergestellt, dass die teilnehmenden Schulträger keine Schlechterstellung zum bis zum Schuljahr 2022/23 bestandenen System mit der Ausgabe der School-& Funtickets für die Schüler*innen der weiterführenden Schulen bzw. Schülerjahreskarten für Grund- und Förderschüler*innen erfahren. Vielmehr profitieren die Schüler*innen weiterhin erheblich von der Inanspruchnahme des Deutschlandtickets durch die erweiterten Nutzungsmöglichkeiten und haben teilweise sogar einen verringerten Eigenanteil zu leisten.

Im Schuljahr 2023/24 wurde das Deutschlandticket zum Preis von 49 Euro eingeführt. Der Schulträger zahlt eine Pauschale im Umfang wie vor der Einführung des Deutschlandtickets. Die anspruchsberechtigten Schüler*innen der weiterführenden Schulen und der Sekundarstufe I der Förderschule zahlen einen Eigenanteil von 14 Euro für das erste Kind und 7 Euro für das zweite Kind. Jedes weitere Kind zahlt keinen Eigenanteil. Die sog. Selbstzahler (nicht anspruchsberechtigten Schüler*innen) zahlen 29 Euro.

Die Stadt Eschweiler hatte sich bei Einführung der School-&Funtickets, die von vorne herein mit den Eigenanteilen verbunden waren, für anspruchsberechtigte Grundschüler*innen und Primarschüler*innen der Förderschule für die Beibehaltung der Schülerjahreskarten (ohne Eigenanteil) entschieden. Nunmehr erhalten diese Schüler*innen ebenfalls ein Deutschlandticket, müssen allerdings hierfür nach wie vor keinen Eigenanteil leisten. Insofern erfahren diese Schüler*innen seit Einführung des Deutschlandtickets den größten Mehrwert.

In der Verwaltungsvorlage 232/23 wurde der Beschluss zur Beteiligung am Modellansatz unter dem Vorbehalt geschlossen, dass sich die Konditionen des Deutschlandtickets zum kommenden Schuljahr ändern. Dies ist nicht der Fall. Insofern nimmt der Schulträger weiterhin an dem Modell des Deutschlandtickets für Schüler*innen der städtischen Schulen teil. Die mit der ASEAG und dem AVV abzuschließenden Verträge sind als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2024 stehen die erforderlichen Haushaltsmittel zur Finanzierung des Schulträgeranteils bereit.

Personelle Auswirkungen:

Es entsteht kein personeller Mehraufwand.

Anlagen:

Nachtrag zum Deutschlandticket - Entwurf der Stadt Eschweiler für 2024-25
Vertrag Deutschlandticket für Grund- und Förderschüler ab 2024

**Nachtrag zum Vertrag
über das "NRW-Modell"
vom 02.08.2023**

gemäß den Regelungen des Erlasses des Landes NRW vom 19. April 2024

zwischen

der Stadt Eschweiler

Johannes-Rau-Platz 1

52249 Eschweiler

vertreten durch Frau Dana Duikers

- nachstehend „Schulträger“ genannt -

und der

ASEAG Aachener Straßenbahn und Energieversorgungs-AG

Neuköllner Straße 1

52068 Aachen

vertreten durch den Vorstand

- nachstehend „Verkehrsunternehmen“ genannt -

und der

Aachener Verkehrsverbund GmbH

Neuköllner Straße 1

52068 Aachen

vertreten durch die Geschäftsführung

- nachstehend „AVV GmbH“ genannt -

Dieser Nachtrag ergänzt den Vertrag vom 26.11.2002 in der durch alle bisherigen Nachtragsvereinbarungen gültigen Fassung.

Der Preis für das seit dem 1. Mai 2023 deutschlandweit in allen Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennachverkehrs gültige Deutschlandticket beträgt weiterhin derzeit 49 Euro pro Monat.

Mit dem gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vom 19. April 2024 "Hinweise zum Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen", wurden die Voraussetzungen zur Verlängerung des landesweiten Modellansatzes des Schülerverkehrs in NRW unter dem Deutschlandticket für das Schuljahr 2024/ 2025 geschaffen.

Dieser landesweite Modellansatz (im Weiteren „NRW-Modell“) sieht weiterhin unverändert vor, dass alle anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler anstelle des regionalen Schulträgerprodukts unter Beibehaltung der bisher geleisteten Eigenanteile ein Deutschlandticket erhalten.

Schülerinnen und Schüler, die keinen gesetzlichen Anspruch auf die Fahrkostenübernahme gemäß der Schülerfahrkostenverordnung NRW (SchfkVO) haben (sog. Selbstzahlende), erhalten bei Umsetzung des „NRW-Modells“ die Möglichkeit zum Bezug eines um 20 Euro gegenüber dem regulären Preis des Deutschlandtickets vergünstigten Deutschlandtickets für Selbstzahlende.

Beziehen können dieses Ticket ausschließlich Schülerinnen und Schüler an Schulen von am „NRW-Modell“ teilnehmenden Schulträgern.

Um den Selbstzahlenden den Vorteil des vergünstigten Deutschlandtickets bieten zu können, verpflichtet sich der Schulträger auch weiterhin dazu, die Schulträgerleistungen für die Fahrtkosten für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler an das Verkehrsunternehmen ab dem 01.08.2024 freiwillig in derselben Höhe (unter Berücksichtigung ggf. entstehender Tariffortschreibungen im AVV) zu leisten, wie sie bei der Abrechnung des AVV-School&Fun-Ticket entstehen würden.

Für die Ermittlung der maßgeblichen Zahl der Anspruchsberechtigten sowie die Berechnung der Eigenanteile greifen unverändert die Regelungen des Vertrages vom 26.11.2002 nebst dazugehörigen Nachträgen.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Runderlasses vom 19. April 2024.

Alle übrigen Regelungen des Vertrags vom 26.11.2002 in der durch alle bisherigen Nachtragsvereinbarungen gültigen Fassung bleiben bestehen beziehungsweise gelten sinngemäß weiter.

Diese Vertragsergänzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2024 in Kraft und gilt für das Schuljahr 2024/2025.

Rechtzeitig vor dem Ende des Vertrags werden die Parteien eine Fortführung des Vertrags unter den dann zu berücksichtigenden Rahmenbedingungen anstreben. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der avisierten Neuregelung der Finanzierung des Schülerverkehrs durch die Landesregierung.

Die Wirksamkeit dieses Nachtrags steht unter der auflösenden Bedingung des Fortbestehens des Deutschlandtickets sowie einer auskömmlichen Finanzierung des Deutschlandtickets.

Für den Schulträger:

Für das Verkehrsunternehmen:

Für die AVV GmbH:

Eschweiler, den

Ort, _____

Aachen, _____

Stadt Eschweiler

Aachener Straßenbahn und
Energieversorgungs-AG
(ASEAG)

Aachener Verkehrsverbund
GmbH

Dana Duikers

Beigeordnete

der Stadt Eschweiler

**Vertrag
über das Deutschlandticket Schüler**

**gemäß den Regelungen des Erlasses des Landes NRW vom 2. Juni 2023
(„49,00 Euro-Ticket“)**

zwischen

Stadt Esweiler

Johannes - Rau - Platz 1

52249 Esweiler vertreten durch Frau
Dana Duikers

- nachstehend „Schulträger“ genannt -

und der

ASEAG Aachener Straßenbahn und Energieversorgungs-AG Neuköllner
Straße 1

52068 Aachen vertreten durch den
Vorstand

- nachstehend „Verkehrsunternehmen“ genannt -

und der

Aachener Verkehrsverbund GmbH Neuköllner Straße
1

52068 Aachen

vertreten durch die Geschäftsführung

- nachstehend „AVV GmbH“ genannt -

Seit dem 1. Mai 2023 gibt es das deutschlandweit in allen Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs gültige, ausschließlich im monatlich kündbaren Abonnement erhältliche Deutschlandticket. Dieses kostet derzeit 49 Euro pro Monat.

Ziel des Landes NRW ist es, möglichst vielen Schülerinnen und Schülern kurzfristig ein vergünstigtes Deutschlandticket anbieten zu können und hierdurch Mobilität und die soziale Teilhabe aller Schülerinnen und Schüler in NRW deutlich zu verbessern.

Mit dem gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vom 2. Juni 2023 "Hinweise zum Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen", wurden die Voraussetzungen zur Einführung eines landesweiten Modellansatzes für die Weiterentwicklung des Schülerverkehrs in NRW unter dem Deutschlandticket geschaffen.

§1 Allgemeine Leistungen

- (1) Mit Beginn des Schuljahres 2023/2024 räumt der Schulträger zum 1. August 2023 für alle Schülerinnen und Schüler die einen gesetzlichen Anspruch auf die Fahrkostenübernahme gemäß der Schülerfahrkostenverordnung NRW (SchfkVO) haben (sog. Anspruchsberechtigte), das Recht auf Zugang zu einem Deutschlandticket ein, welches durch den Schulträger monatlich bezuschusst wird.
- (2) Das Verkehrsunternehmen schließt zum Bezug des durch den Schulträger bezuschussten Deutschlandtickets mit den jeweiligen Schülerinnen und Schüler, die einen gesetzlichen Anspruch auf die Fahrkostenübernahme gemäß der Schülerfahrkostenverordnung NRW (SchfkVO) haben, beziehungsweise deren Erziehungsberechtigten/ gesetzlichen Vertretern separate Abonnementverträge ab.
- (3) Das Deutschlandticket berechtigt die Inhaber zur bundesweiten Nutzung der eingesetzten Verkehrsmittel im Nahverkehr. Weitergehende Einzelheiten zum Geltungsbereich des Deutschlandtickets und anderen Modalitäten ergeben sich aus den jeweils gültigen AVVTarifbestimmungen.
- (4) Die Inanspruchnahme der Beförderungsleistung begründet ein Vertragsverhältnis zwischen den einzelnen Schülerinnen und Schülern beziehungsweise deren Erziehungsberechtigten/ gesetzlichen Vertreter und dem Verkehrsunternehmen, dessen Busse und Bahnen jeweils genutzt werden. Eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen usw. sind ausschließlich mit dem betroffenen Verkehrsunternehmen abzuwickeln.

§2 Leistungen des Schulträgers

- (1) Der Schulträger leistet auf Basis dieses Vertrags einen festgelegten monatlichen Zuschuss für jene Schülerinnen und Schüler mit gesetzlichem Anspruch auf die Fahrkostenübernahme gemäß der Schülerfahrkostenverordnung NRW (SchfkVO), welche einen separaten Abonnementvertrag zum Deutschlandticket mit dem Verkehrsunternehmens abgeschlossen haben.
- (2) Für Schülerinnen und Schüler, die kein Deutschlandticket unter diesem Vertrag beziehen, muss der Schulträger keinen Zuschuss leisten.
- (3) Der im Rahmen des Vertrages monatlich vom Schulträger zu leistende Zuschuss je abgenommenem Deutschlandticket beträgt ab 01.08.2023

49,00 Euro monatlich

(einschließlich der gesetzlich jeweils geltenden Umsatzsteuer).

- (4) Eine Anpassung des Entgelts kann zum Zeitpunkt der Änderung des Fahrpreises des Deutschlandtickets per Nachtrag erfolgen.
- (5) Der unter Absatz 3 aufgeführte Zuschuss ist ab dem vorgenannten Zeitpunkt für alle Schülerinnen und Schüler mit gesetzlichem Anspruch auf die Fahrkostenübernahme für die beim Vertragspartnerunternehmen (Verkehrsunternehmen) ein Deutschlandticket ausgegeben wurde, monatlich an das Verkehrsunternehmen zu entrichten.
- (6) Der Schulträger verpflichtet sich, die Daten der anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler, die einen Antrag über den Schulträger gestellt haben, in einer vom Verkehrsunternehmen fest definierten Exceltabelle zur Verfügung zu stellen.

§3 Leistungen des Verkehrsunternehmens

- (1) Das Verkehrsunternehmen ist zentraler Ansprechpartner für den Schulträger und dessen Schülerinnen und Schüler.
- (2) Das Verkehrsunternehmen erstellt die persönlichen Fahrausweise für die Schülerinnen und Schüler und stellt diese den Schülerinnen und Schüler auf Antrag per Chipkarte zur Verfügung.
Für die Ausstellung und/oder Übersendung werden keine Kosten in Rechnung gestellt. Die Verwaltung und der Versand der Tickets kann auch über einen beauftragten Dienstleister im Auftrag des Verkehrsunternehmens erfolgen.

§4 Regelungen des Schüleranteils

Die Höhe des durch die Schülerinnen und Schüler zu leistenden Anteils ergibt sich aus der Differenz zwischen dem jeweils gültigen Fahrpreis des Deutschlandtickets und des vom Schulträger zu leistenden Zuschusses (vgl. §2 Absatz 3). Das Verkehrsunternehmen stellt den durch den Schulträger zu leistenden Anteil monatlich in Rechnung.

§5 Inkrafttreten und Dauer des Vertrages

- (1) Der Vertrag tritt am 01.08.2024 in Kraft und wird für die Dauer eines Schuljahres abgeschlossen.
- (2) Erfolgt keine Kündigung (vgl. § 6), verlängert er sich jeweils um weitere 12 Monate, längstens jedoch bis zum Ende der Laufzeit des Deutschlandtickets.

§6 Kündigung

- (1) Eine Kündigung ist durch jeden der drei Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Schuljahres möglich.
- (2) Das Verkehrsunternehmen ist zu einer außerordentlichen und fristlosen Kündigung berechtigt, wenn
 - zu einem der Zahlungstermine der dann fällige Betrag trotz Mahnung nicht oder nur teilweise innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zustellung der Mahnung geleistet wurde,
 - das Tarifprodukt durch Bund/Land vom Markt genommen wird oder nicht mehr auskömmlich subventioniert wird.
- (3) Bei einer außerordentlichen und fristlosen Kündigung entfällt die Drei-Monats-Frist gem. Abs. 1.

- (4) Mit Kündigung dieses Vertrages werden alle unter diesem Vertrag an die Schülerinnen und Schüler ausgegebenen Deutschlandtickets vom Verkehrsunternehmen elektronisch gesperrt. Die Chipkarte verbleibt bei den Schülerinnen und Schülern und kann von diesem für evtl. weitere Tarifprodukte genutzt werden.

§7 Zahlungsmodalitäten

- (1) Auf Basis der monatlich an die bezugsberechtigten Schülerinnen und Schüler des Schulträgers ausgegebenen Deutschlandtickets berechnet das Verkehrsunternehmen den monatlichen Betrag unter Anwendung von § 2 Abs. 3 und stellt diesen dem Schulträger in Rechnung.
- (2) Der monatlich vom Schulträger zu leistende Zuschuss wird auf Rechnung des Vertragspartnerunternehmens (Verkehrsunternehmen) jeweils 14 Tage nach Rechnungslegung fällig.
- (3) Die Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer auf das folgende Konto des Verkehrsunternehmens

IBAN DE19 3905 0000 1071 4862 01 zu

überweisen.

§8 Vertragsgemäße Nutzung, Prüfungsrecht

- (1) Eine Bescheinigung der Schulzugehörigkeit zur Beantragung des bezuschussten Deutschlandtickets unter diesem Vertrag ist nur für Schülerinnen und Schüler mit gesetzlichen Anspruch auf die Fahrkostenübernahme gemäß der Schülerfahrkostenverordnung NRW (SchfkVO) zulässig. Ändert sich der Status eines Schülers / einer Schülerin während der Laufzeit des Vertrags, hat der Schulträger diesen Umstand unverzüglich dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Verspätet eingegangene Meldungen des Schulträgers können erst im Folgemonat Berücksichtigung finden.
- (2) Liegen die Voraussetzungen für die Nutzung des Deutschlandtickets nicht mehr vor, z. B., weil ein Schulträger der Zahlungsverpflichtung (vgl. § 2) nicht mehr nachkommt, sind die AVV GmbH und ihre Partnerunternehmen bzw. die von ihr/ihnen beauftragten Kontrollorgane berechtigt, alle ausgegebenen Deutschlandtickets nach diesem Vertrag bei einer Kontrolle der Nutzer in einem AVV-Verkehrsmittel sofort einzuziehen (vgl. Punkt (7.3) der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW) oder zu sperren.

§9 Sonstige Bestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, eine andere, dem Vertragsziel entsprechende, rechtswirksame Regelung zu treffen.
- (2) Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der auflösenden Bedingung des Fortbestehens des Deutschlandtickets sowie einer auskömmlichen Finanzierung des Deutschlandtickets.
- (3) Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Vertragspartner ist - soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen - der Standort des Verkehrsunternehmens.

Rechtzeitig vor dem Ende des Vertrags werden die Parteien eine Fortführung des Vertrags unter den dann zu berücksichtigenden Rahmenbedingungen anstreben. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der avisierten Neuregelung der Finanzierung des Schülerverkehrs durch die Landesregierung

Für den Schulträger:

Für das
Verkehrsunternehmen:

Für die AVV GmbH:

Ort, _____

Ort, _____

Aachen, _____

Frau Dana Duikers

Aachener Straßenbahn und
Energieversorgungs-AG

Aachener Verkehrsverbund
GmbH

Stadt Eschweiler

(ASEAG)
